

Jahresbericht 2025

der Revision des Kreises Borken

Herausgeber: Kreis Borken
Revision
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kontakt: Doris Gausling
Zimmer: 2350 (Etage 3 B)
Telefon: 02861 / 681-2300
E-Mail: d.gausling@kreis-borken.de

Borken, Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzprüfungen	5
1.1	Jahresabschlussprüfung 2024	5
1.2	Betriebskostenabrechnung Rettungsdienst	6
1.3	Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken	7
2	Fach- und IT-Prüfungen	9
2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt	9
2.2	Hilfen außerhalb der Familie - Zuständigkeit, Kostenerstattungen und -beteiligungen	12
2.3	kult Westmünsterland, Kulturarbeit	15
2.4	Erteilung von Fahrerlaubnissen - Fachverfahrenswechsel	16
2.5	Betätigungsprüfung	17
2.6	Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2024	21
3	Prüfungen und Testate im Sozialbereich	22
3.1	SGB II - Bürgergeld	22
3.2	SGB II - Kosten der Unterkunft	24
3.3	SGB II und BKGG - Leistungen für Bildung und Teilhabe	25
3.4	SGB XII, 4. Kap. - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	26
3.5	SGB IX und XII - Abrechnung der Eingliederungshilfe mit dem LWL	28
4	Prüfung von Vergaben	29
4.1	Entwicklung der Prüfungen in den Jahren 2023 bis 2025	30
4.2	Vergabeprüfungen in 2025	33
4.4	Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert unter 30.000 EUR	38
4.5	Prüfung von Vergabebeschwerden	38
5	Begleitende Prüfungen	39
5.1	Sedimentmanagement Bocholter Aa und Pröbstingsee	39
5.2	Neubau eines Berufsschulgebäudes am Campus Ahaus	41
5.3	Sanierung Berufskolleg Bocholt West, Bauteile 3, 4 und 7	43
6	Prüfung von Verwendungsnachweisen	45
6.1	Förderung von Schulsozialarbeit	45
6.2	Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Förderjahr 2023	46
6.3	Förderung 5G Telerettung	47
6.4	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	47
7	Prüfungen für Dritte	48
7.1	Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken	48
7.2	Jahresrechnungen von Vereinen und Stiftungen	49
7.3	Maßnahmen und Projekte Dritter	52
8	Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern	53
	Schlussbemerkung	53

Vorwort

Mit dem Jahresbericht 2025 informiert die Revision des Kreises Borken über die wesentlichen Prüfungen in 2025. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Umsetzung von Empfehlungen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Fach- und Produktprüfungen in 2024 getroffen wurden.

Zum großen Teil sind die Prüfungstätigkeiten gesetzlich oder durch besondere Regelungen im Sozialbereich vorgegeben. Zudem hat der Kreistag der Revision mit der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken weitere Aufgaben übertragen. Bei allen Prüfungs- und Beratungstätigkeiten ist die Revision des Kreises bestrebt, die Verwaltung und ihre Führungskräfte wirksam zu unterstützen.

Die Prüfung der Betriebskostenabrechnung für den Rettungsdienst 2024 als Bestandteil der Jahresabschlussprüfung 2024 wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung nochmals weiterentwickelt. Dabei ging es im Wesentlichen um Anpassungen zur Wahrung der Abrechnungskontinuität bzw. verursachungsgerechten Gebührenfinanzierung.

Auch in 2025 prüfte die Revision vielfältige Vergabeverfahren. Die begleitende Beratung bei komplexen bzw. EU-weiten Ausschreibungen wird von den Facheinheiten zunehmend angefragt. So leistete die Revision u.a. bei der Beschaffung der Fachanwendungen Lageführung und KI-gestützte Sprachübersetzung für die Leitstelle, der Schülerbedarfsbeförderung sowie des Wald- und Vegetationsbrandkonzeptes wertvolle Unterstützung. Auf Anfrage des Fachbereichs Natur und Umwelt begleitet der technische Prüfer die Ausschreibungen zum Sedimentmanagement Bocholter Aa und Pröbstingsee.

Die geforderten bzw. mit den Facheinheiten vereinbarten Verwendungsnachweis- und Testatprüfungen vor allem im SGB II-Bereich erfordern jährlich umfangreiche Kapazitäten im Tagesgeschäft der Revision.

Zudem ist die Revision vom Kreistag beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns in der Kreisverwaltung zu prüfen. Hierfür führte die Revision auch in 2025 risikoorientiert ausgewählte Prüfungen in den Facheinheiten durch. Das Portfolio reichte von einer finanzträchtigen Hilfeleistung aus dem Sozialbereich über die Einnahmeverwaltung bei Hilfen außerhalb der Familie bis zum Betätigungsmanagement der Kreisverwaltung. Zu den Prüfungen für Dritte gehörte auch in 2025 wieder die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreistages NRW.

Bei frühzeitiger Einbindung in komplexe Bauvorhaben kann die Revision daran mitwirken, dass rechtliche, baufachliche und finanzielle Risiken unmittelbar aufgezeigt und verhindert bzw. minimiert werden. Die Revision hat sich auch in 2025 in die Baumaßnahme Neubau am Campus Ahaus und die komplexe Sanierung des Berufskollegs Bocholt West mit Mehrwert für den Kreis Borken eingebracht.

Die Neuregelung des Vergabewesens im Unterschwellenbereich in NRW zum 1.1.2026 schafft neue Handlungsspielräume, bringt aber auch gleichzeitig erhebliche Unsicherheiten in der kommunalen Praxis mit sich. Die Verwaltungsleitung hat daher interne Vorgaben zu Organisation und Zuständigkeiten beschlossen und den Beschaffungsstellen umfangreiche Empfehlungen an die Hand gegeben. Die Revision hat sich in den Entstehungsprozess dieser Unterlagen eingebracht. Neben der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz ist mir der Schutz der Beschäftigten ein besonderes Anliegen. Nun gilt es, das neue Vergaberecht mit seinen neuen Freiheiten verantwortungsvoll zu leben.

Doris Gausling
Leiterin der Revision

1 Finanzprüfungen

1.1 Jahresabschlussprüfung 2024

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. §§ 59 Abs. 3 und 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 590.941.501,98 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 4.629.798,16 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Kreisordnung NRW (KrO NRW), Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 24.08.2022, gültig ab dem 01.01.2022
Prüfzeitraum	Frühjahr 2025 Begleitende Prüfung einschl. Rückstellungen vor Einbringung des Entwurfs in den Kreistag Juli bis Mitte August 2025 Hauptprüfung
Prüfungsergebnisse	Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kreises Borken sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. Die Revision erteilte dem Jahresabschluss 2024 des Kreises und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Empfehlung und Beschlüsse	Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2025 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 an und gab zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag eine schriftliche Stellungnahme ab (Sitzungsvorlage Nr. 0235/2025/KREIS). Der Kreistag stellte den Jahresabschluss 2024 in seiner Sitzung am 09.10.2025 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.629.798,16 Euro wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen. Aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage besteht gegenüber den 13 Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Forderung in Höhe von 4.529.987,94 Euro, welche zum 01.01.2026 fällig ist (Sitzungsvorlage 0236/2025/KREIS).

1.2 Betriebskostenabrechnung Rettungsdienst

Produkt 10.01.04 Kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst

Anlass der Prüfung	Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2024
Ziel der Prüfung	<p>Feststellungen zu treffen, ob im Jahresabschluss 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - der ausgewiesene Sonderposten für den Gebührenaussgleich für den Rettungsdienst korrekt ermittelt wurde und - die Tabellen zur Entwicklung der Überdeckung und der Unterdeckung im Betriebsjahr 2024 die wertmäßig korrekten Stände ausweisen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Betriebskostenabrechnung Rettungsdienst 2024</p> <p>Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2024</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 53 KrO i.V.m. dem 8. bis 12. Teil der GO NRW</p> <p>KomHVO NRW, insb. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW</p> <p>§ 6 KAG NRW</p>
Prüfzeitraum	Juli bis November 2025 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	<p>Die Feststellungen betrafen verschiedene Einzelaspekte zur Wahrung der Kontinuität in der Betriebskostenabrechnung bzw. verursachungsgerechten Gebührenfinanzierung. Die Ergebnisse hatten auf die Betriebskostenabrechnung keine wesentlichen Auswirkungen.</p> <p>Die Einsatzzahlen aus Faktura unterliegen noch weit in das Folgejahr hinein Schwankungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Betriebskostenabrechnung noch nicht abgerechnete Einsätze bleiben unberücksichtigt.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Es wurden konkrete Vereinbarungen zu den Einzelfeststellungen getroffen.</p> <p>Die in der Betriebskostenabrechnung zu berücksichtigenden Gebühreneinnahmen können zukünftig wieder auf der Grundlage von Faktura, dem Fachverfahren zur Erfassung der Transporte, ermittelt werden. Mit den Krankenkassen wurde Faktura als Datengrundlage für die Erhebung von Fallzahlen festgelegt.</p> <p>Es sollte überlegt werden, Einsätze aus der Vorjahresperiode, die nicht in der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres berücksichtigt waren, in die aktuelle Betriebskostenabrechnung einzurechnen.</p>

1.3 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW i.V.m. Ziffer 5.4 der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW und § 10 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung
Gegenstand der Prüfung	Kassenbestand bei der Kasse im Fachdienst Finanzen Aufsichtspflicht des Kreiskämmerers Liquiditätsplanung Berichtswesen für die Bereiche Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement
Rechtliche Grundlagen	KrO NRW, GO NRW, KomHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO
Prüfzeitraum	16.10.2025
Prüfungsergebnisse	
<p>Der Buchungsbestand vom 16.10.2025 laut vorläufigem Tagesabschluss, die noch nicht in Infoma gebuchten Positionen sowie die Schwebeposten Bank stimmten mit dem Kontostand des Bankkontos aufgrund einer Abweichung auf dem Zahlweg 37 in Höhe von 257,41 Euro nicht überein. Hintergrund der Abweichung zwischen Buchungsbestand und tatsächlichem Bankkontostand ist eine technisch bedingte fehlerhafte Verbuchung einer Zahlung in Infoma am 06.10.2025. Der Fachdienst Finanzen hat die Firma Axians umgehend kontaktiert, eine Datensicherung zur Fehleranalyse übersandt und um zeitnahe Klärung gebeten. Eine Erklärung zur Ursache ist seitens der Firma Axians bislang nicht erfolgt.</p> <p>Um dauerhaft sicherzustellen, dass die in 2023 nach Umstellung auf Infoma Modern Client technisch bedingte doppelte Verbuchung von Geldeingängen in Einzelfällen (doppelte Bankbelege) nicht wieder auftritt, wird die Verbuchung der Geldeingänge (Bankbelege) weiterhin nur durch eine Buchungsperson der Zahlungsabwicklung vorgenommen.</p> <p>Die Schwebeposten des Tagesabschlusses (ausstehende Ist-Buchung auf dem Bankkonto) wurden aufgelöst.</p> <p>Geldeingangsanzeigen werden seit April 2022 den Facheinheiten im Rechnungsworkflow Infoma zugewiesen und sind von diesen weiter zu bearbeiten. Das durch den Fachdienst Finanzen eingeführte Verfahren im Umgang mit ungeklärten Geldeingängen hat sich nach Einschätzung der Kassenleiterin bewährt und wird kontinuierlich weiterentwickelt.</p> <p>Die Summe der ungezielt auf Verwahredebitor gebuchten offenen Posten betrug zum 20.10.2025 1,475 Mio. Euro, wovon betragsmäßig 98 % sich mit Buchungsdatum auf das Jahr 2025 bezogen. Hinsichtlich der Anzahl der offenen Posten im Verwahredebitor machten die Posten aus 2025 95,5 % der Fälle aus (Vorjahr: 97 %). Die im Verwahredebitor gebuchte Summe und die Anzahl der Fälle bezogen auf Sachverhalte der Vorjahre konnte in den letzten Jahren deutlich reduziert werden.</p> <p>Bei den ungezielt auf konkrete Debitoren gebuchten Beträgen bestehen noch nicht zugeordnete Einzahlungen in Höhe von ca. 147 Tsd. Euro, wovon sich ca. 35 Tsd. Euro auf die Jahre 2020 bis 2024 beziehen (150 Buchungssachverhalte).</p>	

Der Kämmerer nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 32 Abs. 4 KomHVO NRW i. V. m. der Geschäftsweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken (Ziff. 5.3) eine Stichprobenprüfung von Auszahlungen vor.

Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit führt der Fachdienst Finanzen ergänzend zur mittelfristigen Finanzplanung eine kontinuierliche Liquiditätsplanung durch. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Zeitraum der Anlage von kurzfristig oder langfristig nicht benötigten Mitteln. Dabei spielt neben der Rendite die Sicherheit eine wesentliche Rolle.

Aufgrund der derzeit angespannten Finanzlage und hoher Schwankungsbreite bei Ein- und Auszahlungen stehen keine liquiden Mittel für mittelfristige Geldanlagen zur Verfügung.

Die Verzinsung von Guthaben des Kreises bei der Sparkasse Westmünsterland liegt aktuell höher als bei vielen Termin-/Tagesgeldern.

Seit 2016 hat der Fachdienst Finanzen für die Bereiche Kapitalanlagen und Zins- und Schuldenmanagement ein quartalsweises Berichtswesen eingerichtet. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der im September 2015 verabschiedeten Richtlinien des Kreises für Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement. Die Quartalsberichte gehen in angemessenem Umfang auf die Entwicklungen der Giro- und Termingeldkonten und des kvw-Versorgungsfonds, die RWE-Aktien, die Liquiditätsplanung und die Entwicklung des Schuldenstandes ein.

Maßnahmen und Empfehlungen

Ungezielt auf Debitor verbuchte Zahlungseingänge bezogen auf Vorjahre sollten geklärt und mit konkreten Sollstellungen verknüpft werden.

2 Fach- und IT-Prüfungen

Die Revision des Kreises Borken hat gem. § 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019 die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem möglichen Nutzen für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hat die Revision im Rahmen ihrer Prüfungsplanung 2025 verschiedene Produkte ausgewählt, die Gegenstand von Verwaltungs- und technischen Prüfungen waren.

Die Prüfungen in den Facheinheiten sind von der Vorstellung der Prüfkonzepktion bis zur Besprechung der Prüfungsergebnisse von einer hohen Transparenz geprägt. Im Abschlussgespräch treffen die Revision und die geprüfte Facheinheit Vereinbarungen über notwendige Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung.

2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Produkt 01.01.01 Hilfen zum Lebensunterhalt

Anlass der Prüfung	Ergebnis der durch die Revision durchgeführte Risikoanalyse, erheblicher Anstieg der Aufwendungen für Hilfen zum Lebensunterhalt (HzL) innerhalb und außerhalb von Einrichtungen in 2024 (um ca. 20 % auf 4,9 Mio. Euro) Prüfverpflichtung gem. § 104 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW i.V.m. §§ 5 und 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, - ob eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung im Bereich HzL innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gewährleistet ist - das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen und wirksam ist.
Gegenstand der Prüfung	Geschäftsprozesse Gewährung von HzL innerhalb und außerhalb von Einrichtungen unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und der E-Sozialakte
Rechtliche Grundlagen	3. Kapitel SGB XII
Prüfzeitraum	Nov. 2025 bis Jan. 2026
Prüfungsergebnisse	
<p>Die ordnungsgemäße Leistungsgewährung im Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen (HzL ivE/HzL avE) unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und der E-Akte ist grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Die Bearbeitung der HzL ivE beim Kreis sowie die Aufgabenwahrnehmung HzL avE in den geprüften örtlichen Sozialämtern des Kreises Borken sind gut organisiert.</p> <p>Die E-Akte wurde im Sozialbereich erfolgreich kreisweit eingeführt in 2021. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar zugewiesen. Es liegen umfangreiche Regelungen vor, insb. Praxisleitfäden für die E-Sozialakte, Neufalleingaben und Falleinstellungen sowie ein Datenschutz- und Berechtigungskonzept.</p> <p>Qualitätssichernde Kontrollen sind installiert und im Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) festgehalten, im Anhang befinden sich Prüfleitfäden zum Stichprobenkontrollverfahren (SPKV). Die Regelungen werden regelmäßig aktualisiert.</p>	

I. Systemprüfung des Fachverfahrens und des Internem Kontrollsystems (IKS)

1. IKS-Gesamtprozess und Berechtigungen in OPEN/PROSOZ

Das IKS unter Berücksichtigung der aktuellen internen Regelungen und eingesetzten Verfahren ist grundsätzlich angemessen und wirksam. Mit Einführung des SPKV im Sommer 2024 sind im Vergleich zum bisherigen Kontrollverfahren differenziertere Prüfvorgaben verbunden, die im Fachverfahren OPEN/PROSOZ integriert sind und eine effiziente Prüfung vor Auszahlung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellen (echter Genehmigungsvorbehalt). Die Kriterien, in welchen Fällen das SPKV anschlägt, sind risikoorientiert gewählt worden und für die Revision nachvollziehbar.

Der Fachbereich Soziales hat den Begutachtungsprozess zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit durch zeitnahe Einbindung des Rententrägers verbessert. Es ist wahrscheinlich, dass zukünftig weniger Personen wegen befristeter Erwerbsminderung HzL nach dem 3. Kap. SGB XII erhalten.

Bei den monatlich vom Kreis zur Verfügung gestellten Fehlerlisten wurde in einer Kommune festgestellt, dass vermehrt wiederholte – somit nicht bearbeitete – Fehlermeldungen im Zusammenhang mit Falleinstellungen vorlagen.

Es besteht das Risiko, dass die Endkontrolle durch die prüfberechtigte Person nicht erfolgt und mögliche Ansprüche wie Kostenersatz durch Erben nicht geltend gemacht werden. Ein Abgleich der tatsächlichen Falleinstellungen mit den Checklisten Falleinstellungen findet nicht statt.

Die enge Regelung im VKS, dass genau die Person einen von ihr abgewiesenen Fall prüfen muss, schränkt die Arbeitsfähigkeit kleinerer Organisationseinheiten ein.

Die vergebenen Berechtigungen im Fachverfahren sind angemessen und funktionieren.

2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstelle

Die Buchführung erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß. Im Rahmen der Prüfung der Buchungssystematik wurde festgestellt, dass bei Leistungsfällen ivE die Auszahlungen über OPEN/PROSOZ und nachgehende Buchungen in Infoma nicht korrekt zugeordnet werden. Bei dem Hauptanteil der Leistungen handelt es sich tatsächlich und eine Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kap. SGB XII. Nur ein kleiner Anteil stellt HzL nach dem 3. Kap. SGB XII dar. Für beide Hilfearten wird dasselbe Sachkonto genutzt.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Das Konzept für die technische Löschung von Falldaten in OPEN/PROSOZ wird aktuell erstellt. Der erste Löschlauf ist für 2026 vorgesehen.

Für die Erstellung des Löschkonzeptes der E-Sozialakte in d.3 ist der FD 10 zuständig.

II. Abgleich Fachverfahren OPEN/PROSOZ mit der Finanzsoftware Infoma

Anhand eines Tageslaufes konnten die aus OPEN/PROSOZ veranlassten, in der Datenbank OPAL aggregierten und in der Finanzsoftware Infoma vorgenommenen Buchungen erfolgreich abgeglichen werden.

Für ausgewählte Stichprobenfälle konnten die Auszahlungen aus OPEN/PROSOZ bis zur summarischen Sollbuchung in Infoma nachvollzogen werden.

III. Analytische Prüfungshandlungen

Der starke Anstieg bei den Aufwendungen für HzL avE seit 2022 ist nachvollziehbar. Er geht einher mit dem Anstieg von Fallzahlen, teils bedingt durch den Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge in 2022, und gestiegenen Regelsätzen in den vergangenen

Jahren. Die stetig steigende Entwicklung des jährlichen durchschnittlichen Aufwands je Hilfeempänger ist plausibel.

Für den Bereich HzL ivE ist eine valide Aussage der Datenentwicklung nicht möglich, da die ermittelten Werte aus Infoma bzw. dem Fachverfahren großteils Auszahlungen von Leistungen nach dem 8. Kap. SGB XII enthalten.

Die Aufwendungen für HzL sind vom Kreis Borken zu tragen.

IV. Einzelfallprüfungen

Es wurden Einzelfälle HzL avE von zwei Kommunen und HzL ivE beim Kreis geprüft. Ausgewählte Stichproben konnten in der d.3-Akte gut nachvollzogen werden. Die Leistungsgewährung erfolgt dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig, die Leistungsbescheide entsprechen den rechtlichen Vorgaben.

Die Einstellung von Fällen erfolgt zeitnah. Bei der HzL avE gab es in Einzelfällen Anmerkungen. Notwendige Korrekturen sind veranlasst.

Vereinbarungen und Empfehlungen

1. IKS und Berechtigungen

Der Effekt der angepassten Verfahrensweise bei den ärztlichen Begutachtungen auf die Anzahl der Hilfeempänger/innen soll in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

In den geprüften Kommunen werden zukünftig die Fehlerlisten regelmäßig auf wiederholte Meldungen hin gesichtet. Notwendige Korrekturen werden zeitnah vorgenommen.

Der Fachbereich Soziales prüft die Möglichkeit, bei Falleinstellungen durch den Einsatz des SPKV Lücken im Kontrollsystem zu schließen. Seitens des Fachbereichs Soziales werden die Kommunen darauf hingewiesen, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

Zukünftig sollen auch andere prüfberechtigte Personen einen abgewiesenen Fall prüfen dürfen. Die kurzfristige Anpassung der Formulierung im VKS wurde zugesagt.

2. GoBD und Schnittstelle

Die Leistungen nach dem 8. Kap. SGB XII sind auf einem für diese Hilfeart einzurichtenden Sachkonto zu verbuchen und auszuweisen. Die Umsetzung wird der Fachbereich Soziales in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen vornehmen.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Der erste Löschlauf in OPEN/PROSOZ sollte in naher Zukunft nach Fertigstellung des Löschkonzeptes erfolgen.

Der Fachdienst Organisation und IT sollte zeitnah ein Konzept zur technischen Löschung von E-Sozialakten in d.3 nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erstellen.

2.2 Hilfen außerhalb der Familie - Zuständigkeit, Kostenerstattungen und -beteiligungen

Produkte 02.03.03 Hilfen außerhalb der Familie

Anlass der Prüfung	<p>Ergebnis der revisionsinternen Risikobewertung (viele Fälle, hohes Finanzvolumen, Personalwechsel in der Fachabteilungsleitung und im Team, anspruchsvolle Rechtsmaterie, Vorbereitung der Einführung des neuen Fachverfahrens Sopart)</p> <p>Prüfverpflichtung gem. § 104 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW i.V.m. §§ 5 und 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Hilfen außerhalb der Familie zuständigkeitshalber gewährt werden, - Kostenerstattungsansprüche und Kostenbeteiligungen vollständig und fristgerecht geltend gemacht und diese Forderungen ordnungsgemäß gebucht werden sowie - das vorhandene Interne Kontrollsystem der zugrunde liegenden Geschäftsprozesse angemessen und wirksam ist (IKS-Systemprüfung).
Gegenstand der Prüfung	Geschäftsprozess „Hilfen außerhalb der Familie“ mit den Schwerpunkten Zuständigkeitsprüfung sowie Geltendmachung und Buchung möglicher Einnahmen in Infoma newsystem
Rechtliche Grundlagen	<p>insb. SGB VIII, SGB X, SGB XIV</p> <p>Interne Regelungen im Fachbereich Jugend und Familie (Sicherheits- und Rechtekonzept, Arbeitsanweisungen und-hilfen, Checklisten)</p>
Prüfzeitraum	Februar bis September 2025 (mit Unterbrechnungen)
Prüfungsergebnisse	
<p>Das Interne Kontrollsystem ist unter Berücksichtigung der aktuellen internen Regelungen und eingesetzten Verfahren grundsätzlich angemessen und wirksam. Die Buchführung erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß.</p> <p>Die Fachabteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe ist gut organisiert und unterzieht sich einem stetigen Optimierungsprozess. Generell gilt, dass Arbeits-anweisungen regelmäßig auf Aktualität geprüft und ggfls. angepasst werden sollten. Eine gemeinsame E-Akte von Wirtschaftlicher Jugendhilfe und Sozialem Dienst wurde zum 01.02.2023 eingeführt. Das aktuell eingesetzte Fachverfahren OK.JUG wird voraussichtlich zum 01.01.2026 durch das neue Fachverfahren Sopart abgelöst werden. Die bisher außerhalb des Fachverfahrens abgewickelte Einnahmeverwaltung soll zukünftig über Sopart erfolgen.</p> <p>I. IKS-Systemprüfung und ordnungsgemäße Buchführung</p> <p>1. Zuständigkeit und Kostenerstattungen gegenüber anderen Jugendämtern</p> <p>Die Prüfung der Zuständigkeit bei Neufällen ist grundsätzlich gut organisiert und ausreichend. Ändert sich die Zuständigkeit während der laufenden Hilfestellung, erfolgt diese Prüfung innerhalb der Wirtschaftlichen Jugendhilfe allein durch die</p>	

zuständige Sachbearbeitung. Auch die Einstellung von Hilfefällen und Fallabgaben zu einem anderen Träger einschließlich Geltendmachung von Kostenerstattungen erfolgen eigenverantwortlich. Eine prozessinterne Kontrolle findet nicht statt. Es besteht das Risiko, dass Veränderungen in der Zuständigkeit nicht erkannt und Kostenerstattungsansprüche nicht oder fehlerhaft abgerechnet werden.

2. Kostenbeteiligung (Kostenbeiträge, BaföG, BAB, Renten, SER)

Es können Ansprüche auf Kostenbeiträge, Ersatzansprüche auf Kindergeld und Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen bestehen (Leistungen nach dem SER, Rentenansprüche, BaföG, BAB, Schadensersatzansprüche und Leistungen der Pflegeversicherung). Durch die bestehenden Kontrollen ist nicht sichergestellt, dass mögliche Ansprüche vollständig geltend gemacht werden.

3. Einnahmebuchung und -überwachung von Kostenerstattungen/-beteiligung

Die Übernahme von Kostenerstattungsbeträgen gegenüber anderen Jugendämtern in den Buchungsbeleg für Sollstellungen und die regelmäßig vorzunehmenden Sollstellungen für sonstige Einnahmen erfolgen manuell. Die Überprüfung, ob die zum Soll gestellten Forderungen ausgeglichen wurden, erfordert eine manuelle Zuordnung der Kassenkonten zu den einzelnen Sachbearbeitern. Das eingesetzte Fachverfahren OK.JUG ermöglicht kein automatisiertes Vorgehen.

Nach der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass sind alle Forderungen des Fachbereichs Jugend und Familie von der zentralen Bearbeitung durch die Fachabteilung 20.1 „Finanzwirtschaft und Geschäftsbuchhaltung“ ausgenommen. Die generelle Notwendigkeit dieses Vorgehens wird in Frage gestellt.

4. UmA und ehemalige (volljährige) umA – Kostenerstattungen vom Land

Die laufenden Kosten für die Hilfeförderung werden einmal jährlich dem LWL je Einzelfall in Rechnung gestellt. Beim LWL bestehen erhebliche Rückstände. Offene Forderungen werden nicht gemahnt und es werden keine Abschläge gezahlt. Die ausstehenden Zahlungseingänge führen beim Kreis zu Liquiditätsproblemen. Es laufen Gespräche zwischen dem LWL und dem zuständigen Landesministerium.

II. Analytische Prüfungshandlungen

Grundsätzlich sind für alle vollstationären Hilfefälle gem. § 34 SGB VIII bzw. § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII Kassenkonten mit Sollstellung für Kindergeld und für alle fremden Fälle, umA und ehemalige umA Kassenkonten mit Sollstellung für die Kostenerstattung vorhanden. Soweit Kassenkonten mit Sollstellung nicht vorhanden waren, lagen in der Regel nachvollziehbare Gründe vor.

Eine Auswertung, ob den Aufwendungen für alle fremden Fälle, umAs und ehemaligen umAs in der Summe entsprechende Erträge gegenüberstehen, konnte aufgrund verschiedener Abrechnungszeiträume und der Buchung von Aufwendungen und Erträgen für fremde Fälle und umAs auf jeweils gleichen Sachkonten nicht erfolgen. Die Kostenstellencodes wurden zum Teil nicht bzw. nicht korrekt genutzt.

III. Einzelfallprüfungen

Aus d.3 wurden Einzelfälle hinsichtlich der Zuständigkeit und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in die IKS-Systemprüfung eingeflossen.

Vereinbarungen und Empfehlungen

1. Zuständigkeit und Kostenerstattungen gegenüber anderen Jugendämtern

Künftig sollte mit Hilfe von Auswertungen aus der Fachsoftware einmal jährlich die Zuständigkeit geprüft und dokumentiert werden.

Die geplante Prüfung der Checkliste Einstellung im Vier-Augen-Prinzip sollte umgesetzt werden.

Das neue Fachverfahren Sopart soll sicherstellen, dass automatisiert eine Auflistung der Einnahmen/Ausgaben, für die Abrechnung mit dem kostenerstattungspflichtigen Jugendamt erstellt wird. Auch soll Sopart eine Auswertung ermöglichen, ob bei fremden Fällen und umAs allen Aufwendungen entsprechende Erträge/Einnahmen gegenüberstehen.

2. Einnahmebuchung und -überwachung von Kostenerstattungen/-beteiligung

Sollstellungen für das nächste Jahr sollen mit Hilfe von Sopart mit weniger Aufwand, möglichst automatisiert, erfolgen. Auch sollte mit Sopart eine direkte Zuordnung der Kassenkonten zu den einzelnen Sachbearbeitern möglich sein.

Mit dem Fachdienst Finanzen sollte die grundsätzliche Aufgabenteilung „Mahnung und Vollstreckung“ erörtert und überlegt werden, ob und ggfs. wie bei Nutzung von Sopart eine Auswahlmöglichkeit für die Durchführung von Mahnung und Vollstreckung von Forderungen (Wirtschaftliche Jugendhilfe oder Kasse), eingerichtet werden kann.

3. Kostenbeteiligung (Kostenbeiträge, BaföG, BAB, Renten, SER)

Mit Einführung von Sopart sollte eine technische Lösung gefunden werden, mit der nachgehalten wird, ob die Kostenbeitragsprüfung in allen Fällen abgeschlossen wurde.

Alle Kassenkonten sollten mit Einführung von Sopart möglichst frühzeitig angelegt werden.

4. Kostenerstattungen vom Land für umA und für ehemalige (volljährige) umA

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass für die laufenden Kosten der Hilfestellung Abschlagszahlungen durch den LWL geleistet werden. Eine Endabrechnung sollte einmal jährlich analog zu den Verwaltungskosten erfolgen.

2.3 kult Westmünsterland, Kulturarbeit

Produkt 05.05.01-03 kult Westmünsterland und Kulturarbeit

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung gem. § 104 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW i.V.m. §§ 5 und 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken Ergebnis der revisionsinternen Risikobewertung
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob <ul style="list-style-type: none"> - das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem für den Geschäftsprozess Verkauf von Eintrittskarten vor Ort für die Kultureinrichtung kult mit Verbuchung der Erträge im Finanzverfahren Infoma unter Einsatz des Fachverfahrens Beckerbillett angemessen und wirksam ist, - die Jahresabrechnung mit der Stadt Vreden ordnungsgemäß erfolgt und - für das kult mit Dauerausstellung, Museum, Archiv und Bibliothek und eine ausgewählte Kulturreihe strategische Konzepte sowie notwendige Regelungen und Verträge vorhanden sind
Gegenstand der Prüfung	Geschäftsprozess Verkauf von Eintrittskarten vor Ort mit Verbuchung im Finanzverfahren Infoma Jahresabrechnung mit der Stadt Vreden Konzepte, Regelungen und Verträge Abgrenzung: es erfolgt keine fachlich-inhaltliche Prüfung
Rechtliche Grundlagen	§§ 28 und 32 KomHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW vom 08.02.2021 Handbuch zur Nutzung des digitalen Rechnungsworkflows vom 18.03.2022
Prüfzeitraum	November 2025 - Februar 2026 (mit Unterbrechung)
Sachstand (Zwischenbericht)	
<p>Die Jahresabrechnung mit der Stadt Vreden konnte grundsätzlich nachvollzogen werden. Einige Fragen werden noch mit dem Fachbereich Bildung, Schule, Kultur und Sport des Kreises Borken geklärt.</p> <p>Nach Aufnahme des Geschäftsprozesses „Verkauf von Eintrittskarten vor Ort mit Verbuchung im Finanzverfahren Infoma“ Anfang 2026 werden aktuell das Berechtigungskonzept des Fachverfahrens Beckerbillett, das Interne Kontrollsystem des Geschäftsprozesses, die Einhaltung des Datenschutzes und die Informationssicherheit geprüft.</p> <p>Anschließend wird in den Blick genommen, ob für die strategische Ausrichtung des kult entsprechende Konzepte vorliegen sowie notwendige Regelungen und Verträge für die kulturelle Arbeit vorhanden sind. Die Prüfung soll Ende des 1. Quartal 2026 abgeschlossen sein.</p>	

2.4 Erteilung von Fahrerlaubnissen - Fachverfahrenswechsel

Produkt 07.02.01 Führerscheinstelle

Anlass der Prüfung	<p>Gesetzliche Verpflichtung gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW zur Implementierungsprüfung von Programmen mit DV-Buchführung vor ihrer Anwendung einschl. Schnittstellen zwischen Fach- und Finanzverfahren.</p> <p>Im Jahr 2025 wurde das Fachverfahren OK.Verkehr.FS für die Führerscheinstelle eingeführt. Gleichzeitig wurden neue Schnittstellen zum Kassenautomaten von csg und zum Finanzverfahren Infoma newsystem eingerichtet.</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit der Buchung und Zahlungsabwicklung von finanzrelevanten Sachverhalten über OK.Verkehr.FS mit den neu eingerichteten Schnittstellen gewährleistet ist (Stichproben und Plausibilitätsprüfung) und - die eingerichteten Berechtigungen angemessen und wirksam sind (Aufbau- und Funktionsprüfung).
Gegenstand der Prüfung	<p>Fachverfahren OK.Verkehr.FS mit den neuen Schnittstellen zum Kassenautomaten von csg und zu Infoma newsystem</p> <p>Buchführung mit Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (GoBD)</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§§ 28 und 32 KomHVO NRW</p> <p>Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW vom 08.02.2021</p> <p>Handbuch zur Nutzung des digitalen Rechnungsworkflows vom 18.03.2022</p>
Prüfzeitraum	Oktober 2025 - Dezember 2025 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Übergabe von Buchungen aus dem Fachverfahren OK.Verkehr.FS in die Finanzsoftware Infoma newsystem für die Vorgänge, bei denen die Gebühren überwiesen werden, erfolgt vollständig und richtig.</p> <p>Die Datenübermittlung vom Fachverfahren über den Kassenautomaten csg nach Infoma für die Vorgänge, die vor Ort bezahlt werden, war – vor allem kurz nach der Verfahrensumstellung - fehlerbehaftet. Die Zahlungen am Kassenautomaten konnten ohne Probleme durchgeführt werden, die Sollstellungen über die automatisierte Schnittstelle nach Infoma waren jedoch nicht vollständig. Die fehlenden Sollstellungen wurden vom Fachdienst Finanzen manuell nachgeholt, so dass alle Erträge richtig und vollständig in Infoma erfasst wurden.</p> <p>Das technische Problem konnte mit dem Verfahrenshersteller noch nicht gelöst werden, diese treten derzeit noch vereinzelt auf.</p> <p>Die im Fachverfahren eingerichteten Rollen und Rechte sind angemessen, funktionieren und werden ausreichend dokumentiert.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	
Mit dem Verfahrenshersteller sollte eine Lösung für die Behebung der technischen Probleme gefunden werden.	

2.5 Betätigungsprüfung

Produkt 11.06.02 Controlling

Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Betätigung des Kreises Borken als Gesellschafter / Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu prüfen. § 104 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 6 Ziff. 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob bei der (nicht-) wirtschaftlichen Betätigung des Kreises Borken die kommunal-, wirtschafts-, gesellschafts- und satzungsrechtlichen Vorgaben eingehalten, der eigene Einfluss gesichert und dieser auch hinreichend geltend gemacht wird.
Gegenstand der Prüfung	Beteiligungen des Kreises Borken als Bestandteil des kommunalen Vermögens und ihre Verwaltung durch den Kreis Borken als Gesellschafter oder Mitglied. Die Prüfungsschwerpunkte bilden: <ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit der (nicht-) wirtschaftlichen Betätigung des Kreises - Organisation und Tätigkeiten des Beteiligungsmanagements - Beteiligungscontrolling - Mandatsträgerbetreuung - Beteiligungsbericht 2023 - Geschäftsjahr 2023 der EGW GmbH, WFG GmbH, RVM GmbH
Rechtliche Grundlagen	§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. 11. Teil der GO NRW §§ 53 und 54 HGrG
Prüfzeitraum	November 2024 - Mai 2025 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	
<p>Aus den gesichteten Unterlagen sowie den ergänzenden schriftlichen Äußerungen und geführten Gesprächen mit dem Fachdienst Finanzen hat die Revision den Eindruck bekommen, dass bei der (nicht-) wirtschaftlichen Betätigung des Kreises Borken als Gesellschafter oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts die kommunal-, wirtschafts-, gesellschafts- und satzungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich eingehalten werden, der eigene Einfluss gesichert und dieser auch hinreichend geltend gemacht wird.</p> <p>Betätigungsprüfung – Grundsätzliches für alle Beteiligungen</p> <p><u>Organisation des Beteiligungsmanagements</u></p> <p>Beim Kreis Borken ist das Beteiligungsmanagement zentral dem Fachdienst Finanzen zugeordnet. Die Zuständigkeit liegt in der Abteilung Finanzwirtschaft und Geschäftsbuchhaltung. Die organisatorische Zuordnung hat sich bewährt. Die Personalausstattung ist gemessen an den Empfehlungen der KGSt eher gering.</p> <p>Schriftliche Regelungen zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Beteiligungsverwaltung und Beteiligungen, der Ausgestaltung der Steuerung und Kontrollen und den übergreifenden Regelungen für alle Gesellschaften liegen nicht vor. Während der Prüfung erarbeitete der Fachdienst Finanzen eine entsprechende Beschreibung des Beteiligungsmanagements als künftigen Bestandteil der Einleitung im Beteiligungsbericht.</p>	

Aufgrund der überschaubaren Beteiligungsstruktur des Kreises, der teilweise bestehenden Risikoberichte und des Risikomanagements der Gesellschaften ergänzt um eigene Risikobewertungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung, des Jahresabschlusses und der Erstellung des Beteiligungsberichtes wird es für vertretbar erachtet, wenn auf ein zusätzliches Risikohandbuch für das Beteiligungsmanagement verzichtet wird.

Tätigkeiten der Beteiligungsverwaltung

Das Beteiligungsmanagement ist bei der Vorbereitung von Gesellschaftsgründungen bzw. -umgründungen eingebunden und prüft die Gesellschaftsverträge oder Satzungen auf ihre kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Das Beteiligungsmanagement erstellt Sitzungsvorlagen z. B. zur Änderung von Gesellschaftsverträgen, Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Weisungen an Aufsichtsratsmitgliedern. Zu den im Jahr 2024 geänderten Gesellschaftsverträgen lagen während der Prüfung die erforderlichen Beschlüsse des Kreistages und der Gesellschafterversammlungen vor, die Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW waren bereits eingeleitet und überwiegend auch schon abgeschlossen.

Der Kreis Borken ist in der Regel in den Gesellschaftsorganen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen entsprechend dem Anteil am Stammkapital vertreten. Bei den Gesellschaften BBS GmbH und Perspektive GmbH wurde der erforderliche angemessene Einfluss anderweitig im Gesellschaftsvertrag sichergestellt.

Bei Finanzierungsfragen der Beteiligungen mit finanziellen Auswirkungen für den Kreis Borken wirkt das Beteiligungsmanagement mit und stellt die Auswirkungen gegenüber den politischen Gremien dar. Es haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Betreuung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

In der aktuellen Wahlperiode des Kreistages hat keine Fortbildung bzw. Schulung für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger stattgefunden, ist aber nach der Kommunalwahl 2025 wieder vorgesehen. Es steht eine Handreichung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Gesellschaft zur Verfügung (Stand: 18.11.2020). Eine Mandatsbetreuung erfolgt auf Nachfrage. Die Revision hält eine aktive Unterstützung für sinnvoll.

Beteiligungsberichte

Der Beteiligungsbericht wird von der Verwaltung jährlich erstellt und dem Kreistag zugeleitet. Er enthält überwiegend die nach § 117 GO NRW i.V. m. der Anlage 32 geforderten Mindestinhalte. Zu den wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen besteht Bedarf an weitergehenden Informationen.

Aktuelle Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen

Die aktuellen Gesellschaftsverträge und Satzungen lagen von den mittelbaren und unmittelbaren Gesellschaften weitgehend vor, die fehlenden Dokumente wurden während der Prüfung nachgereicht.

Jahresabschlüsse und Berichte der Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2022 und 2023

Die Jahresabschlüsse und Berichte der Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 lagen vollständig vor bzw. konnten während der Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Bei zwei Gesellschaften war die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 noch nicht erfolgt (Zweckverband NWL und Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken).

Betätigungsprüfung – Spezielles für EGW GmbH, WFG, RVM GmbH

Grunddaten

Die Prüfung, ob die Zahlungsverpflichtungen des Kreises gegenüber den Gesellschaften in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, erfolgt anhand einer finanzwirtschaftlichen Gesamtbetrachtung der Gesellschaften durch den Fachdienst Finanzen.

Bei den sonstigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen (z. B. Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung, Aufstellen Wirtschafts- und Finanzplan, Prüfrechte nach §§ 53, 54 HGrG) gab es keine Auffälligkeiten.

Beteiligungsverwaltung

Eine Überwachung der formellen Vorgaben durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag wird vom Fachdienst Finanzen nicht grundsätzlich, sondern nur anlassbezogen (z. B. aufgrund Hinweise des Wirtschaftsprüfers im Fragenkatalog des § 53 HGrG) durchgeführt. Diesen Prüfungsumfang hält die Revision für vertretbar.

Anhand der vorhandenen Unterlagen ist erkennbar, dass der Fachdienst Finanzen Protokolle, Wirtschaftspläne und Abschlussberichte der Gesellschaften auswertet. Die Ergebnisse fließen in die Sitzungsvorlagen ein. Ob die Auswertungen ausreichend sind, kann die Revision nicht abschließend bewerten, da die Ergebnisse nicht immer dokumentiert werden.

In der Praxis gestaltet es sich schwierig, steuerrelevante Ziele und Kennzahlen zur Entwicklung der Gesellschaften zu definieren. Der Fachdienst Finanzen ist im Rahmen des Beteiligungscontrollings in der Verantwortung, die Ausrichtung und weitere Entwicklung der Gesellschaften im Blick zu haben und bei Auffälligkeiten rechtzeitig Einfluss zu nehmen.

Prüfung des Geschäftsjahres 2023 der EGW GmbH, WFG GmbH, RVM GmbH

Wesentliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Vorgaben auch hinsichtlich der Form- und Fristenregelungen für die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates konnten nicht festgestellt werden.

Sichtung des Prüfberichts des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Die Sichtung der Prüfberichte des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG ergaben keine Auffälligkeiten.

Betätigungsprüfung – Spezielles nur für EGW GmbH

Im Gesellschaftsvertrag der EGW wurde dem Aufsichtsrat teilweise Befugnisse der Gesellschafterversammlung übertragen. So ist der Aufsichtsrat für die Überwachung und Bestellung / Abberufung der Geschäftsführung zuständig. Diese Regelung wurde mit Zustimmung der Bezirksregierung 2009 in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Eine Anpassung muss erfolgen, wenn der Kreis Borken nicht mehr alleiniger Gesellschafter der EGW ist bzw. nicht mehr über den maßgeblichen Einfluss verfügt.

Dem Beteiligungsmanagement liegen die Verträge mit der EGW GmbH nicht vollständig vor.

Betätigungsprüfung – Spezielles nur für WFG GmbH

Die Verlustübernahmeverpflichtung ist betragsmäßig nicht begrenzt. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Prüfung des Gesellschaftsvertrages keine Einwände erhoben. Die Entscheidung der Verwaltung, wegen der planbaren (Personal-) Kosten über den Wirtschaftsplan hinaus auf eine ausdrückliche Begrenzung der Verlustübernahme zu verzichten, kann mitgetragen werden.

Die Regelungen zum Postversand für die Einladungen zur Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sind nicht eindeutig bzw. nicht vorhanden.

Betätigungsprüfung – Spezielles nur für RVM GmbH

Die gesetzliche Verpflichtung, die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und diese bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, sollte von der RVM GmbH erfüllt werden. Auf die gesetzliche Verpflichtung hat die Verwaltung die RVM GmbH bereits hingewiesen.

Vereinbarungen/Empfehlungen und aktueller Umsetzungsstand

Betätigungsprüfung – Grundsätzliches für alle Beteiligungen

Organisation des Beteiligungsmanagements

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten sowie das Beteiligungscontrolling wurden vom Fachdienst Finanzen beschrieben, mit der Revision abgestimmt und im Beteiligungsbericht 2024 erstmals veröffentlicht. Sie werden vom Fachdienst Finanzen jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Betreuung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Lt. Mitteilung des Fachdienstes Finanzen wird am 11.02.2026 eine Schulung zum Thema „Rechte und Pflichten kommunaler Mandatsträger des Kreises Borken“ durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt, die auch ausdrücklich auf das Unterstützungsangebot des Beteiligungsmanagements hinweisen wird.

Auf die Erstellung einer separaten Handreichung im Vorfeld hat der Fachdienst Finanzen aus Effizienzgründen verzichtet. Die Präsentation soll zugleich als Handreichung dienen und wird den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Anschluss an die Schulung zur Verfügung gestellt.

Beteiligungsberichte

Der Fachdienst Finanzen hat in dem Beteiligungsbericht 2024 bereits verschiedene notwendige Ergänzungen vorgenommen. Die Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen ist noch nicht ausreichend umgesetzt. Fehlende Daten und Erläuterungen sollten in künftigen Beteiligungsberichten aufgenommen werden.

Betätigungsprüfung – Spezielles für EGW GmbH, WFG GmbH, RVM GmbH

Im Sinne von Transparenz und einer späteren Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und unter Berücksichtigung der geringen Personalausstattung sollten Auswertungen von Unterlagen ein Mindestmaß an Dokumentation erfüllen.

Betätigungsprüfung – Spezielles nur für EGW GmbH

Der Fachdienst Finanzen legt nunmehr alle gegenseitigen Verträge mit der EGW zentral im DMS d.3 ab. Die EGW stellt dem Fachdienst Finanzen und der Revision jährlich eine Vertragsübersicht für einen Abgleich zur Verfügung.

Betätigungsprüfung – Spezielles nur für WFG GmbH

Bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages sollten der digitale Postversand für die Einladungen der Gesellschafterversammlung sowie Form- und Fristenregelungen für die Einladungen des Aufsichtsrates schriftlich geregelt werden.

2.6 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2024

Die Revision führte in 2024 verschiedene Fach- und Produktprüfungen durch. In der Regel verständigten sich die zuständige Facheinheit und die Revision auf verschiedene Veränderungen. Soweit die vereinbarten Maßnahmen nicht bereits im Zuge der Prüfung umgesetzt wurden, wird nachfolgend über den Umsetzungsstand berichtet.

Produkt 01.01.03 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Der Fachbereich Soziales gab mit E-Mail vom 14.01.2026 eine Rückmeldung zur Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen.

In der häuslichen Pflege werden die Einzelpreise wie vereinbart stichprobenhaft auf Korrektheit geprüft. Bislang ergaben sich keine Unstimmigkeiten. An der Einrichtung eines endgültigen, effektiven Prüfsystems wird weitergearbeitet.

Für die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei der Eingabe von Heimdaten und den Vergütungssätzen wird noch an einer praktikablen, effektiven Lösung gearbeitet. Die Einführung ist nach einer Testphase für 2026 geplant.

Zur Optimierung der Buchführung und Sicherstellung der Journalfunktion wurde die Empfehlung, dass alle Auszahlungen für Hilfe zur Pflege über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ angestoßen und vereinzelte Buchungen außerhalb des Fachverfahrens nacherfasst werden, weitgehend umgesetzt werden. An der Behebung weiter bestehender Schwierigkeiten bei bestimmten Fallkonstellationen wird aktiv gearbeitet.

Hinsichtlich der Anmerkung, die Thematik der in der Zentralkarteisuche sichtbaren Daten mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen, verwies die Fachbereichsleitung Soziales darauf, dass das Schutzbedürfnis von Sozialdaten durch klare Nutzungsregelungen im Datenschutz- und Berechtigungskonzept gewürdigt und das Konzept in der Entstehung mit dem Datenschutzbeauftragten des Kreises eng abgestimmt wurde.

Die Auskunftskennung im Fachverfahren für mehrere Personen wurde auf Empfehlung der Revision deaktiviert. Die Personen erhalten nur noch über individuelle Benutzerkennung einen Zugang zum Fachverfahren.

Die Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Konzeptes zur Löschung von Falldaten befindet sich aktuell in der Erarbeitung. Die erste große Löschaktion ist für das 1. Halbjahr 2026 geplant und soll für Fälle vor 2015 erfolgen.

Produkt 11.04.01 Reisekostenabrechnung

Die Revision hatte im Herbst 2023 die Reisekostenabrechnung unter Einsatz des neuen Moduls d.gov|Dienstreise geprüft. Aufgrund einer vorübergehenden Stellenvakanz konnte das Interne Kontrollsystem bislang nicht verschriftlicht werden. Mit E-Mail vom 23.01.2026 übersandte der Fachdienst Personal das Prüfkonzept, in dem das interne Kontrollsystem mit monatlichen Stichprobenprüfungen im Vier-Augen-Prinzip sowie quartalsweisen Analysen der Dienst- und Fortbildungsreisen, der Wegstreckenabrechnungen von Vielfahrern sowie der Auszubildenden-Dienstreisen zur Identifikation von Auffälligkeiten und Kostenentwicklungen beschrieben ist.

Während die Stichprobenprüfungen wie bisher regelmäßig erfolgen, sollen die quartalsweisen Gesamtanalysen ab 2026 starten.

3 Prüfungen und Testate im Sozialbereich

3.1 SGB II - Bürgergeld

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(kommunalfinanziert)

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (bundesfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Das Jobcenter im Kreis Borken nimmt gem. § 6b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.</p> <p>Der Kreis Borken ist verpflichtet, dem Bund jährlich ein Testat zu übermitteln, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der Kostentragung des Bundes sowie das Vorhandensein eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt werden (Testat zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund).</p> <p>Zudem muss die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren bestätigt werden, die für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund zu tragenden Aufwendungen verwendet werden (Testat über die Kassensicherheit).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das Jobcenter im Kreis Borken die Aufgaben des SGB II unter Einsatz eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet hat.
Gegenstand der Prüfung	Jahresschlussrechnung 2024 mit dem Bund als hausinterne Prüfung Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verwaltungs- und Kontrollsystem und Kassensicherheit als Prüfung der örtlichen Jobcenter im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB II</p> <p>Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV)</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, Fassung 5.0, Stand 2023</p>
Prüfzeitraum	2025, Schlussrechnung bis Mai 2025
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Jahresschlussrechnung 2024 mit dem Bund</p> <p>Die Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II (87.906.443,83 Euro), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (7.584.302,35 Euro) und Verwaltungskosten (17.378.465,19 Euro) erfolgte ordnungsgemäß.</p> <p>2. Testate für 2024</p> <p>Die Revision stellte die Testate für 2024 zur Verwaltungsvereinbarung und zur Kassensicherheit aus. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus den in 2024 durchgeführten örtlichen Prüfungen des Kreises Borken in den Jobcentern in Bocholt, Isselburg, Legden, Schöppingen, Südlohn und Vreden.</p>	

3. Turnusmäßige Prüfungen in den örtlichen Jobcentern in Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Raesfeld und Rhede

Aufgrund der E-Sozialakte wurden die Prüfungen der örtlichen Jobcenter zentral im Kreishaus durchgeführt.

Die Gewährung von passiven Leistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung und Mehrbedarfe) erfolgte größtenteils sicher. In einigen Jobcentern gab es Beanstandungen zur vorläufigen und abschließenden Leistungsbewilligung sowie zur Individualisierung der Leistungsbescheide.

Im Bereich der aktiven Leistungen/Eingliederung des Bundes gab es einige Feststellungen zu den Kooperationsplänen, der Zuordnung zur korrekten Kundenkategorie sowie der Prüfung bzw. Dokumentation der Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsleistungen.

Die Kosten der Unterkunft als Hauptanteil der kommunalen Leistungen haben die örtlichen Jobcenter grundsätzlich rechtmäßig gewährt.

Die Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken werden in den Jobcentern größtenteils umgesetzt.

Die Bearbeitung von Mitteilungen aus dem Datenabgleichverfahren, ein wichtiges Instrument zur Feststellung von Leistungsmissbrauch, wurde aufgrund der hohen Arbeitsbelastung teils weiter zurückgestellt.

Im Hinblick auf die Kassensicherheit sind mit dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken und den weiteren internen Anweisungen (insb. Dienstanweisung IT und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW) die Voraussetzungen für eine größtmögliche Sicherheit zur Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen geschaffen. Im Rahmen einer Systemprüfung zur Leistungsgewährung im Bereich SGB II (Erstantrag) in 2022 ist die Revision zu dem Ergebnis gekommen, dass das eingesetzte Fachverfahren OPEN/PROSOZ ordnungsgemäß implementiert ist und das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem des zugrunde liegenden Kernprozesses Erstantrag grundsätzlich angemessen und wirksam ist.

Hinsichtlich der Abrechnungen der geprüften Jobcenter zu den Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Fachverfahrens gab es Anmerkungen zur korrekten Verteilung von Teilzahlungen auf die Kostenträger (§ 43 a SGB II).

4. Nachschauprüfung

Im Sommer 2025 wurde in einer kreisangehörigen Kommune eine Nachschauprüfung durchgeführt. Zur künftigen Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung in den Bereichen SGB II und SGB XII, 4. Kapitel wurde eine Vereinbarung getroffen. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wird durch den Fachbereich Soziales/ das Jobcenter des Kreises Borken nachgehalten.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig wurden mit den örtlichen Jobcentern Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen. Mit einem Jobcenter wurde eine Nachschau in 2024 vereinbart.
Ausblick	Die Testate für 2025 werden nach Feststellung, dass die Schlussrechnung 2025 frei von wesentlichen Fehlern ist, im Frühjahr 2026 ausgestellt.

3.2 SGB II - Kosten der Unterkunft

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(kommunalfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 12.11.2020 i.V.m. § 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die Gesamtausgaben nach § 22 Absatz 1 SGB II des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung. Die Pflicht zur Testatausstellung besteht seit dem Jahr 2020 mit Aufstockung der Übernahme von KdU-Leistungen durch den Bund.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2024 für Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Jahresabschlussrechnung 2024 mit dem MAGS</p> <p>Die Prüfung von Einzelfällen erfolgte im Rahmen der örtlichen Prüfungen stichprobenartig in Bocholt, Isselburg, Legden, Schöppingen, Südlohn und Vreden.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 22 SGB II § 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW § 46 SGB II Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2020</p>
Prüfzeitraum	Februar 2025
Prüfungsergebnisse	
<p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2024 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Kosten der Unterkunft in Höhe von 44.790.421,41 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Im Rahmen der örtlichen Prüfung von Einzelfällen gab es einige Empfehlungen zur künftigen Beachtung.

3.3 SGB II und BKGG - Leistungen für Bildung und Teilhabe

Produkt 01.05.01 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 26.01.2018 i.V.m. § 6a Abs. 3 AG-SGB II NRW bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die gemeldeten Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Testat).</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung seit dem Jahr 2018.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2024 für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II und § 6 b des BKGG begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Jahresabschlussrechnung 2024 mit dem MAGS NRW</p> <p>Die Prüfung von Einzelfällen erfolgte im Rahmen der örtlichen Prüfungen stichprobenartig in Bocholt, Isselburg, Legden, Schöppingen, Südlohn und Vreden.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 28 SGB II § 6 b BKGG § 6 a AG-SGB II NRW § 46 SGB II Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2018</p>
Prüfzeitraum	Februar 2025
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnung umfasst die Leistungskomponenten Schulausflüge/-klassenfahrten, Schulbedarfspakete, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe.</p> <p>Teilweise werden die Leistungen über eine online-basierte Lösung (Münsterlandkarte) abgewickelt.</p> <p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2024 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und BKGG in Höhe 6.331.861,83 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Von Leistungsanbietern über die Münsterlandkarte zu viel abgerufene Beträge sind ausschließlich über die eingerichteten Ertragsbuchungsstellen rückabzuwickeln.

3.4 SGB XII, 4. Kap. - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlass der Prüfung	<p>Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII hat die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2023 ein Testat auszustellen (Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).</p> <p>Als Delegationsnehmer ist der Kreis Borken vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aufgefordert worden, für die delegierten Aufgaben (Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen) ein Untertestat auszustellen (Untertestat gegenüber dem LWL).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben in 2024 für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Testat MAGS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2024 mit dem MAGS - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen sowie Personen über 65 Jahre in Einrichtungen <p>Untertestat LWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2024 mit dem LWL - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen
Rechtliche Grundlagen	<p>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – insbesondere 4. und 12. Kapitel Ausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 10.10.2019</p> <p>Satzung des LWL zur Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019</p> <p>Erllass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) vom 27.02.2025</p>
Prüfzeitraum	Februar bis April 2025 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW</p> <p>Die in 2024 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen und Personen über 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</p> <p>Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2024 wurden Nettoausgaben von insgesamt 41.860.516,03 Euro abgerechnet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt.</p>	

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen über 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine wesentlichen Fehler festgestellt.

Die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen wurde in 2024 im Rahmen von örtlichen Prüfungen bei den Sozialämtern in Bocholt, Isselburg, Legden, Schöppingen, Südlohn und Vreden geprüft. Die Leistungsgewährung erfolgt über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ grundsätzlich sicher. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen sind ebenso wie das Untertestat des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Gronau in das Testat der Revision für 2024 eingeflossen.

2. Untertestat gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die in 2024 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Entsprechend erteilte die Revision das Untertestat gegenüber dem LWL.

Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2024 wurden dem LWL Nettoausgaben in Höhe von 612.281,77 Euro gemeldet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt. Das Prinzip der Kassenwirksamkeit wurde beachtet.

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine wesentlichen Fehler festgestellt.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig wurden mit den Sozialämtern in den geprüften Kommunen sowie dem Fachbereich Soziales Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Das Testat gegenüber dem MAGS sowie das Untertestat gegenüber dem LWL für das Jahr 2025 werden nach Feststellung, dass die Jahresschlussrechnungen 2025 und die Leistungsgewährung für den Personenkreis innerhalb von Einrichtungen frei von wesentlichen Fehlern sind, im März 2026 abgegeben.

3.5 SGB IX und XII - Abrechnung der Eingliederungshilfe mit dem LWL

Produkt 01.09.01 Eingliederungshilfe

Anlass der Prüfung	Die Revision ist als örtliche Rechnungsprüfung gem. Ziffer 12.3 der geltenden Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtet, für die delegierten Aufgaben gegenüber dem LWL ein Testat auszustellen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die dem LWL vorgelegten Abrechnungen richtig sind und die bewilligten Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen des Kreises Borken mit dem LWL 2024
Rechtliche Grundlagen	SGB IX, SGB XII sowie Landesausführungsgesetz zum SGB XII Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019 Verwaltungsrichtlinien des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019
Prüfzeitraum	Februar und März 2025
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnungen mit dem LWL für das Jahr 2024 umfassten folgende Hilfen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre (in Ausnahmefällen auch über 65 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zur Pflege in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie stationärer Form - Grundsicherung bei Erwerbsminderung in Einrichtungen - Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen - Leistungen der Frühförderung nach dem SGB IX - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung <p>Der Kreis Borken hatte für das Jahr 2024 Auszahlungen in Höhe von 3.801.019,14 Euro und Einzahlungen von 120.257,70 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen des LWL machte der Fachbereich Soziales mit der Jahresschlussrechnung einen Erstattungsanspruch von 1.040.761,44 Euro geltend.</p> <p>Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung mit dem LWL für das Jahr 2024 grundsätzlich richtig ist und die Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet sind. Es wurden ausschließlich Beträge mit dem LWL abgerechnet, die auch kassenwirksam waren. Es ergaben sich in einigen wenigen Fällen Anmerkungen.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Notwendige Korrekturen werden bei der Nachmeldung im Rahmen des Quartalsabrufs sowie in der Abrechnung gegenüber dem LWL in 2025 berücksichtigt.

4 Prüfung von Vergaben

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Alle Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 EUR netto Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ¹ ab Beginn des Vergabeverfahrens nach Auswahl durch die Revision Stichproben von Vergaben mit einem Auftragswert unter 30.000 €
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), zuletzt geändert durch Runderlass vom 26.11.2024 Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom 26.06.2023, gültig ab 01.07.2023 ²
Prüfzeitraum	2025
Prüfungsergebnisse	

¹ Für 2024 und 2025 gelten als Schwellenwerte 221 T-Euro und 5.538 T-EURO. Ab diesen geschätzten Auftragswerten gilt Teil 4 des GWB (siehe § 106 GWB) und es ist regelmäßig EU-weit auszuschreiben.

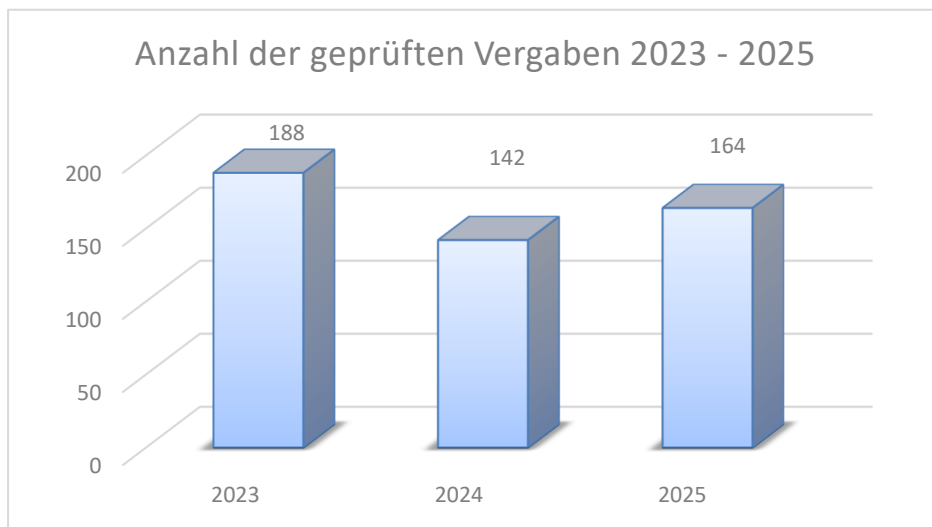
² siehe Beschluss des Kreistags vom 06.06./20.06.2023, SV 0163/2023/KREIS

4.1 Entwicklung der Prüfungen in den Jahren 2023 bis 2025

Nachfolgend werden die Anzahl der abschließend im Berichtsjahr geprüften Vergaben und deren finanzielles Gesamtvolumen in den Jahren 2023 bis 2025 dargestellt.

4.1.1 Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben

Die Wertgrenze, ab der die Vergaben vor Auftragserteilung der Revision vorzulegen sind, liegt seit 01.07.2023 bei 30 T-EUR (vorher 15-T-EUR). Zu 2024 steigert sich die Fallzahl um 15,5 %.

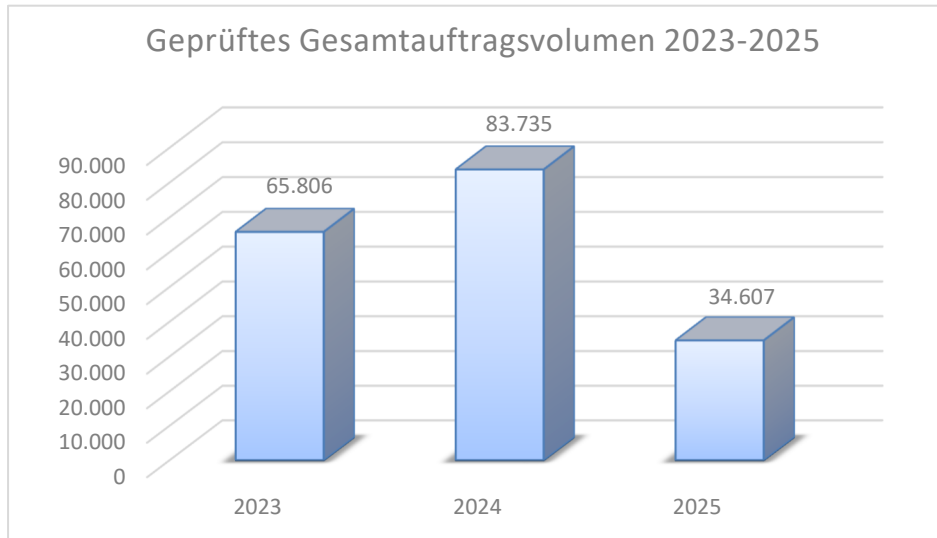


Von den geprüften Vergaben entfallen auf die einzelnen Budgets:

Budget	Jahr		
	2023	2024	2025
01 – Soziales	6	20	9
02 – Jugend	0	1	0
03 – Tiere und Lebensmittel	0	1	0
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	21	17	28
06 – Natur und Umwelt	8	15	12
07 – Verkehr	13	9	3
09 – Geoinformation u. Liegenschaftskataster	5	3	1
10 – Sicherheit und Ordnung	16	15	22
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	23	6	21
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	96	55	68
Gesamt	188	142	164

4.1.2 Entwicklung des geprüften Gesamtauftragsvolumens

Das geprüfte Gesamtauftragsvolumen hat sich wie folgt entwickelt:



Von dem geprüften Gesamtauftragsvolumen entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2023	2024	2025
Budget	T-EUR		
01 – Soziales	2.721	8.580	4.592
02 – Jugend und Familie			
03 – Tiere und Lebensmittel	0	8.179	0
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	1.321	3.698	6.121
06 – Natur und Umwelt	266	1.194	433
07 – Verkehr	1.368	40.446	376
09 – Geoinformation, Liegenschaftskataster	370	478	152
10 – Sicherheit und Ordnung	3.028	7.083	7.880
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	31.964	1.622	2.531
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	24.768	12.454	12.522
Gesamt	65.806	83.735	34.607

Das hohe Gesamtauftragsvolumen 2023 resultierte aus dem Verfahren „Graue Flecken Programm“ (Budget 11). Für 2024 ist die Auftragssumme aufgrund der Ausschreibung der Busverkehrsleistungen nochmals gestiegen (Budget 11).

Fördermittel wurden lt. Unterlagen der Facheinheiten in 36 der 164 Verfahren eingesetzt werden.

Im Folgenden werden die in den einzelnen Budgets vorgenommenen Beschaffungen kurz dargestellt:

01-Soziales

Bei den neun Vergabeverfahren handelt es sich um Eingliederungsmaßnahmen aus dem Bereich des SGB II; es wurden sieben EU-Verfahren (4,1 Mio. EUR) und zwei nationale Vergabeverfahren geprüft, die sämtlich offen ausgeschrieben wurden.

05-Bildung, Schule, Kultur und Sport

Die Steigerung des Auftragsvolumens resultiert im Wesentlichen aus den Vergaben der

- OGS (Offene Ganztagschule) an der Overbergschule,

- Schülerbeförderungen Brüder Grimm-Schule; aufgeteilt in sechs Lose, 3,26 Mio. EUR (s.a. Ziff. 4.3.3) und
- Konzession für den Schulkiosk am Berufskolleg Borken.

06-Natur und Umwelt

- Zur Erhöhung der Verkehrssicherung wurde erstmalig die Überprüfung der kreiseigenen Gehölzbestände ausgeschrieben.
- Zur Gefährdungsabschätzung von Alt-Deponien wurde ein Vergabeverfahren, aufgeteilt in sieben Losen, durchgeführt.

07-Verkehr

- Es wurde u.a. das AST Raesfeld-Borken (Anrufsammeltaxi) vergeben. Hinweis: Im Jahr 2024 wurden die Linienbündel 5, 7, 9 und 10 beauftragt, was die hohe Auftragssumme des Vorjahres erklärt.

09-Geoinformation und Liegenschaftskataster

- Geprüft wurde die Beauftragung der Befliegung des Kreisgebietes.
- Begleitet wird die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zur Überlassung, Einführung und Pflege einer Software zur Führung, Datenhaltung und Bereitstellung des Liegenschaftskatasters (ALKIS). Die Vergabe wird im Frühjahr 2026 erfolgen, so dass im Jahresbericht 2026 über die Vergabe umfassend informiert wird.

10-Sicherheit und Ordnung

- Wesentlichen Anteil am Auftragsvolumen hat auch im Jahr 2025 die Vergabe des Betriebs einer Rettungswache, diesmal in Vreden.

Bei der Vergabe des Betriebs von Rettungswachen ist der vierte Teil des GWB nicht anzuwenden, sofern es sich um Dienstleistungen der Gefahrenabwehr handelt, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden sollen (vgl. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Nicht darunter fällt der Einsatz von Krankentransporten. Ob die Voraussetzungen seitens des öffentlichen Auftraggebers und der Bieter tatsächlich vorliegen, war immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten³.

Der Rettungsdienst des Kreis Borken macht von der Möglichkeit der Bereichsausnahme nach § 107 GWB regelmäßig Gebrauch. Allerdings verlangen die primär geltenden Vergabegrundsätze des EU-Rechts die Schaffung von Wettbewerb.

- Begleitend geprüft wurden ebenfalls
 - der Abschluss zweier Rahmenvereinbarungen über die Lieferung von medizinischen Verbrauchsartikeln für die Rettungswachen; Auftraggeber ist neben dem Kreis die Stadt Bocholt als Träger der Rettungswache Bocholt,
 - die Vergabeverfahren zum Aufbau und zur Umsetzung der interkommunalen Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung,
 - einer Software zur Lageführung für Einsatzkräfte, Krisenstab und Einsatzleitung im Kreis Borken einschl. Auftragsänderung sowie
 - einer KI-gestützten Sprachübersetzung (siehe Ziff. 4.3.1).

11-Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste

- 14 der 21 geprüften Vergabeverfahren bezogen sich auf Softwarebeschaffungen.
- Inkassotätigkeiten als Verwaltungshelfer: Aufgrund verschiedenster Fragestellungen und der Außenwirkung der Tätigkeit wurde das Verfahren begleitend

³ zuletzt OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.03.2023, Verg 28/22

geprüft. Vom Fachdienst Finanzen wurde hinreichend begründet, dass die Tätigkeit nur von einem Unternehmen erbracht werden kann.

12-Straßen, Gebäude, Grünflächen

Die nachfolgende Tabelle analysiert die ausgeschriebenen Leistungsarten im Budget 12:

	Anzahl der Vergabe- verfahren	Ausschreibungs- ergebnisse in TEUR
allg. Dienstleistung	8	826
Fahrzeuge/Geräte/Möbel	10	471
freiberufliche Leistungen	1	48
Hochbau	25	6.743
TGA	13	1.052
Tiefbau (insbes. Wegebau)	11	3.383
Gesamtergebnis	68	12.523

Die Vergabe der allgemeinen Dienstleistungen beinhaltet u.a. die Neuausschreibung der Reinigungsdienstleistungen für das Kreishaus Borken, die sich aufgrund des Bieterkreises als herausfordernd darstellt, und die erstmalige Vergabe von drei Streubezirken im Winterdienst.

4.2 Vergabeprüfungen in 2025

Nachfolgend werden die im Jahr 2025 durchgeführten Vergabeprüfungen nach rechtlichen Aspekten differenziert betrachtet.

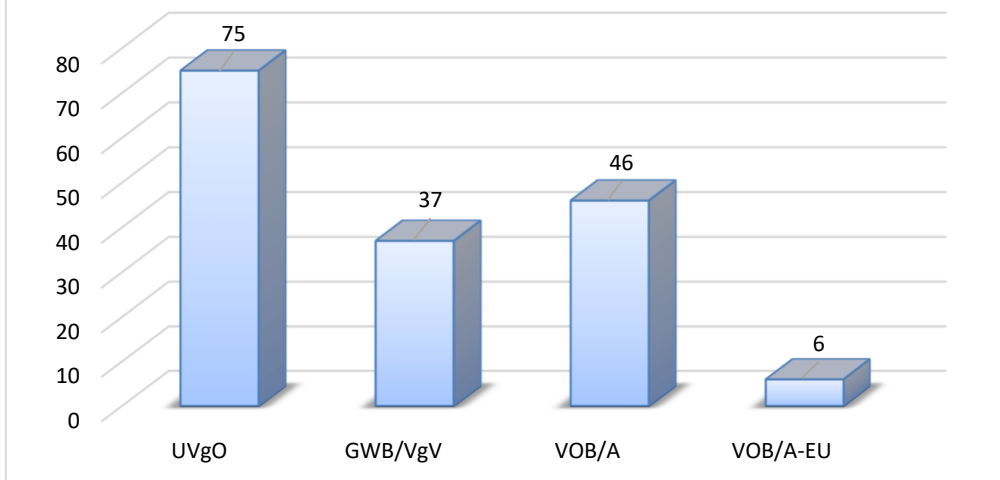
4.2.1 Differenzierung nach Vergabevorschriften

Welche Vergabevorschrift anzuwenden ist, richtet sich zum einen danach, ob der zu schätzende Auftragswert den EU-Schwellenwert überschreitet. Zum anderen ist ausschlaggebend, welche Art der Leistung beauftragt werden soll. Differenziert wird u.a. zwischen der Beschaffung von

- Liefer- und Dienstleistungen (anzuwenden sind abhängig vom Auftragswert die UVgO oder die VgV) sowie
- Bauaufträgen (anzuwenden sind - ebenfalls abhängig vom Auftragswert - die VOB/A oder die VgV i.V.m. der VOB/A EU).

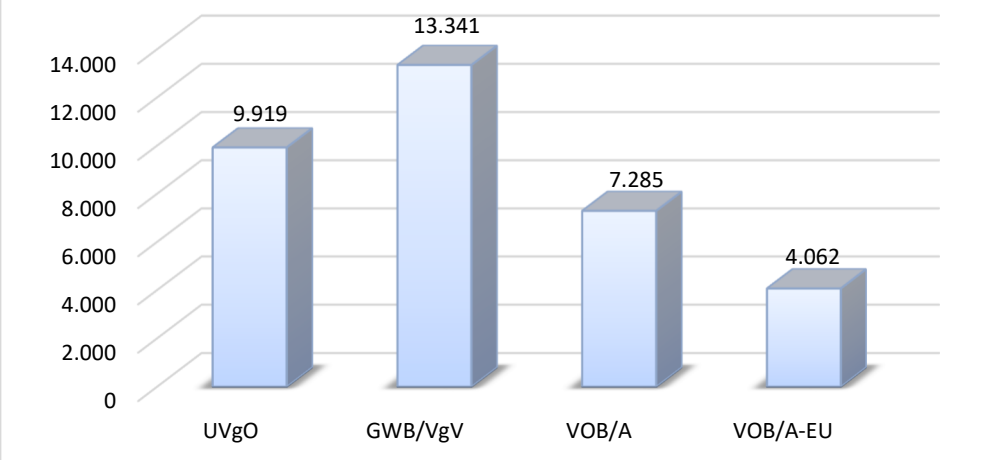
2025 hat die Revision des Kreises Borken insgesamt 164 Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 TEUR geprüft.

Anzahl geprüfter Vergaben 2025
nach Vergabevorschriften



Die Vergaben verteilen sich wertmäßig wie folgt auf die Vergabevorschriften:

Geprüfte Vergaben in 2025
Gesamtauftragswerte je Vergabevorschrift in TEUR



4.2.2 Differenzierung nach Vergabearten

Die angewendeten Vergabearten bei den von der Revision geprüften Verfahren lassen sich wie folgt gliedern:

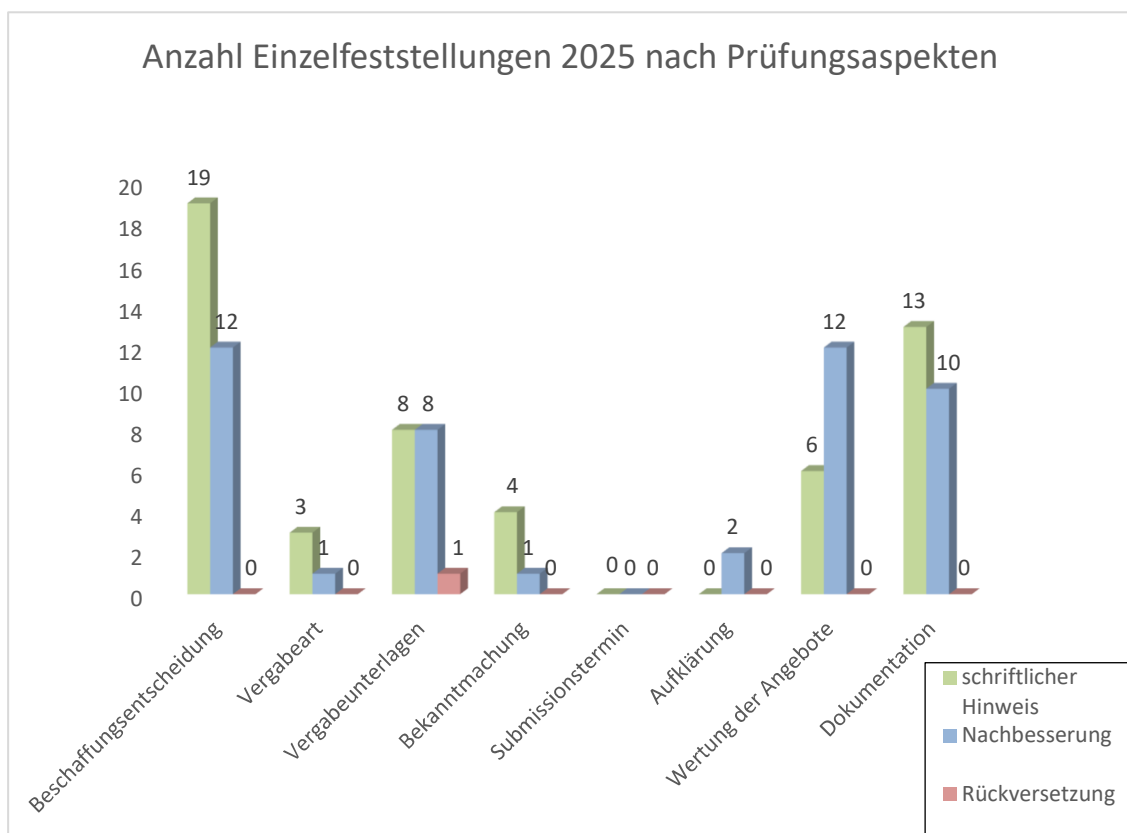
- 97 offene Verfahren / öffentliche Ausschreibung
- 1 Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- 24 Verhandlungsverfahren/Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb
- 5 Verhandlungsvergabe mit einem Anbieter
- 37 beschränkte Ausschreibungen / freihändige Vergaben mit und ohne TN-Wettbewerb

4.2.3 Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklungen von 2024 bis 2025:

	2023	2024	2025
Geprüfte Vergabeverfahren	188	142	164
Vergabeverfahren mit Prüfungsfeststellungen ...	88	73	71
... in Prozent	47 %	51 %	43 %
Getroffene Einzelfeststellungen	170	126	100

Im Vergleich zum Jahr 2024 ist die Anzahl der zu tätigenen Feststellungen weiter zurückgegangen. Die Einzelfeststellungen verteilen sich auf die im Diagramm dargestellten wesentlichen Prüfungsaspekte wie folgt:



Schriftlicher Hinweis durch die Revision an die Beschaffungsstelle

Diese Maßnahme ist auf ein verändertes Verhalten für die Zukunft gerichtet. Sie wird immer dann angewandt, wenn Feststellungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergabeentscheidung haben. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird über den schriftlichen Hinweis informiert.

Auf diese Kategorie entfallen 53 Feststellungen bzw. 53 % (Vorjahr 108/ 76 %).

Nachbesserung durch Rückgabe der Vergabeunterlagen

Werden wesentliche Verfahrensschritte oder Entscheidungen nicht hinreichend begründet oder mangelhaft durchgeführt, gibt die Revision die Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstellen zurück, damit nachgebessert wird. Die ZVS ist u.a. für die vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und Auswahl der richtigen Vergabeart verantwortlich. Auf diese Kategorie entfallen 46 Feststellungen bzw. 46 % (Vorjahr 14 bzw. 10 %).

Wesentliche Gründe für das Erfordernis einer Nachbesserung waren:

- Mängel bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes und
- in der Leistungsbeschreibung sowie
- beim vorgesehenen Beschaffungsgegenstand in Art oder Menge.

Rückversetzung oder Aufhebung

In einem Fall wurde von der Revision eine Aufhebung gefordert. Die Leistungsbeschreibung enthielt eine verdeckte unzulässige Produktvorgabe, was von einem Mitbewerber moniert wurde.

4.2.4 Prüfung von Verträgen, die nicht dem Vergaberecht unterliegen

Nach Ziff. 2.2 d) der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen sind die Facheinheiten verpflichtet, die Revision über Inhouse-Vergaben (§ 108 Abs. 1-5 GWB), Verträge zur interkommunalen Zusammenarbeit (§ 108 Abs. 6 GWB) sowie Aufträge an eine zentrale Beschaffungsstelle einschl. des Einzelabrufs von Rahmenvereinbarungen (§ 120 Abs. 4 GWB)⁴ frühestmöglich vor Auftragserteilung zu informieren, sofern das Auftragsvolumen mindestens 30 T-EUR beträgt.

Seitens des Fachdienstes Organisation, Digitalisierung und IT wurden insgesamt 53 Einzelaufträge für Beschaffungen aus Rahmenvereinbarungen mit einem Auftragsvolumen von 867 T EUR mitgeteilt. Vertragspartner ist überwiegend das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Zwei Einzelaufträge wurden nacherfasst.

4.3 Beratung und Unterstützung der Facheinheiten durch die Revision

Von den 164 geprüften Vergaben hat die Revision bereits vor Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen

- zu Vergabeverfahren im Rahmen der baubegleitenden Prüfung von ausgewählten Baumaßnahmen umfassend beraten (siehe Kap. 5),
- in Abhängigkeit vom Beratungsbedarf der Facheinheiten weitere einzelne Ausschreibungsverfahren im Baubereich unterstützt sowie
- 45 (Vj. 30) Verfahren zur Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen fachlich begleitet (vgl. Ziff. 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen).

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick zu den wesentlichen vergaberechtlichen Beratungen im Bereich der Dienst- und Lieferleistungen:

4.3.1 Software für die Leitstelle

„Lageführung“: Wie im Jahresbericht 2024 erläutert wurden Teilnahmewettbewerb und die erste Verhandlungsrunde in 2024 abgeschlossen. Vor Abgabe des finalen Angebotes wurden u.a. noch Hinweise zum EVB-IT-Vertragsentwurf⁵ gegeben und die von der Beschaffungsstelle vorgenommene Anpassung der Zuschlagskriterien geprüft.

KI-gestützte Sprachübersetzung: Geprüft wurde insbesondere, ob ein gesamter Systemwechsel objektiv unmöglich ist, so dass eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Teilnehmer zulässig ist. Weiter erfolgten Hinweise zu den Vertragsunterlagen.

⁴ Ergänzende Hinweise: Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Datenverarbeitung bei den Kommunen wurden kommunale Zweckverbände gebildet. Der Kreis Borken ist Mitglied bei der Kommunalen Anwendergemeinschaft West (KAAW) und hat mit dem Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in Kamp-Lintfort (KRZN) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen. Weiter hat der Kreis mit der d-NRW AöR eine Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen) abgeschlossen.

⁵ Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen

4.3.2 Arbeitskleidung Bauhof

Für den Interkommunalen Bauhof wurde erstmals eine Rahmenvereinbarung für die Miete und Reinigung von Arbeitskleidung geschlossen. Die Laufzeit beträgt drei Jahre und erstreckt sich vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2029. Seitens der Revision wurden Nachbesserungen hinsichtlich der Beschaffungsbegründung sowie der Prüfung der Wirtschaftlichkeit gefordert. Weiter wurden Hinweise für die erneute Vergabe nach Ablauf der dreijährigen Vertragsdauer gegeben.

4.3.3 Clean Vehicles Directive (EU RL 2019/1161) - Saubere Fahrzeugbeschaffungen

Mit dem SaubFahrzeugBeschG werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe verbindliche Mindestziele für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte vorgegeben. Die Vorgaben gelten seit dem 02.08.2021. Im Jahresbericht 2023 wurde von der Revision auf die Geltung des SaubFahrzeugBeschG hingewiesen und die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Einhaltung des SaubFahrzeugBeschG empfohlen.

Im Bereich der Schülerbedarfsbeförderung ist das SaubFahrzeugBeschG anzuwenden. Aufgrund der Abfrageergebnisse bei den Beförderungsunternehmen und nach Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern sowie dem LWL in 2024 ging der Fachbereich Bildung, Schule, Kultur und Sport bei der Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs für die Brüder-Grimm-Schule davon aus, dass bei Vorgabe der vollständigen Anforderungen nach dem SaubFahrzeugBeschG keine Angebote eingehen werden. Als Gründe hierfür wurden vor allem die hohen Anschaffungskosten, lange Lieferzeiten und fehlende Lademöglichkeiten angeführt. Die Kreisverwaltung orientierte sich an den Vergabeverfahren des LWL und beschränkte sich in der Bewertung auf eine geringe Honorierung (6 %) von eingesetzten sauberen Fahrzeugen. Die Revision sah die Nichtbeachtung des SaubFahrzeugBeschG kritisch, konnte der Argumentation der Verwaltung für eine vorläufige Aussetzung jedoch folgen.

Bei der aktuellen Ausschreibung der Schülerbedarfsbeförderung für die Hans-Christian-Andersen-Schule und die Neumühlenschule im Jahr 2026 ist der Einsatz von sauberen Fahrzeugen in Höhe der Mindestziele in der Leistungsbeschreibung aufgenommen worden.

4.3.4 Wald- und Vegetationsbrandkonzept

Die Revision führte Beratungen zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zum Aufbau und zur Umsetzung eines gemeinsamen interkommunalen Wald- und Vegetationsbrandkonzeptes zwischen dem Kreis Borken und seinen 17 kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch. Dabei ging es vor allem um Fragen zur Auftragswertermittlung, die Grundlage für die anzuwendenden Vorschriften und die Wahl der Vergabeart ist, sowie zu den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Lose. Die Beschaffungen im Rahmen des geförderten Interkommunalen Kooperationsprojektes laufen über mehrere Jahre.

4.3.5 Schulkiosk

Für den Betrieb des Kiosks im Berufskolleg Borken wurde eine Dienstleistungskonzession vergeben. Nach Rückfragen durch die Revision erfolgte eine Rückversetzung des Verfahrens und tlw. Überarbeitung der Vergabeunterlagen.

4.3.6 Dienstradleasing

Die Rahmenvereinbarung über das Dienstradleasing war bereits im Mai 2024 ausgeschöpft. Eine Vertragsverlängerung war vergaberechtlich nicht möglich. Die Ausschreibung eines neuen Dienstradleasingvertrages im Herbst 2024 hat die

Revision aufgrund der vielen Beteiligten (Auftragnehmer, Leasinggeber, Versicherer, Fahrradhändler, Kreis als Auftrag- und Arbeitgeber und die Mitarbeitenden) begleitend geprüft und der Beschaffungsstelle im Vorfeld der Bekanntmachung verschiedene Nachbesserungen der Vergabeunterlagen empfohlen. Nach Neubewertung der Angebote durch die Beschaffungsstelle konnte die Revision der Vergabe im Januar 2025 zustimmen. Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von drei Jahren mit einjähriger Verlängerungsoption.

4.3.7 Konzertreihe Virtuoses Westmünsterland

Die Planung und Organisation der Konzertreihe wurde für den Zeitraum 2025/2026 mit einer einjährigen Verlängerungsoption ausgeschrieben. Die Revision hat den Fachbereich Schule, Bildung, Kultur und Sport bei der Ausschreibung beraten. Dabei ging es vor allem um die Durchführung einer Markerkundung, die Vergabeart und Empfehlungen zur Vertragsgestaltung.

4.3.8 Gutachten zur Intensivierung der Zusammenarbeit kommunaler IT-Dienstleister im Münsterland

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Borken hat für die KAAW (Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West) die Ausschreibung des Gutachtens übernommen. Auf Empfehlung der Revision wurden u.a. die Eignungs- und Zuschlagskriterien vor Bekanntmachung aufeinander abgestimmt und das Preisblatt überarbeitet.

4.4 Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert unter 30.000 EUR

In 2025 sind von den Beschaffungsstellen insgesamt 739 Vergaben (Vorjahr 772) mit einem geschätzten Auftragswert unter 30 TEUR⁶ erfasst worden. Mit der Prüfung von 79 Vergaben wird die Mindestprüfquote von 10 % erfüllt.

Bei den Stichproben wurden alle Facheinheiten gleichermaßen berücksichtigt. Ein Schwerpunkt wurde auf Vergabeverfahren von Beschäftigten gelegt, die nur wenige Beschaffungen durchführen. Anmerkungen gab es insbesondere zur Haushaltsmittelbereitstellung und Dokumentation.

4.5 Prüfung von Vergabebeschwerden

Wird gegen eine Vergabe einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eine kommunalaufsichtliche Beschwerde eingelegt, wird die Revision von der Kommunalaufsicht ins Verfahren einbezogen. Wenn die Herstellung rechtmäßiger Zustände im öffentlichen Interesse geboten ist, kann die Aufsicht in ein noch laufendes Vergabeverfahren eingreifen.

2025 wurden zwei Beschwerden beim Kreis Borken erhoben (siehe § 155 GWB; § 120 Abs. 1 i.V.m. § 123 GO NRW).

Im ersten Fall ging es um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung eines Vergabeverfahrens. Ausgeschrieben waren Abdichtungs- und Putzarbeiten. Da die Vergabeunterlagen deutlich zu überarbeiten waren, war die Aufhebung durch die Kommune gerechtfertigt.

Im zweiten Fall sollte eine Bieterin von der Vergabe ausgeschlossen werden. Die Kommune warf der Bieterin vor, nicht die geforderten Preise angegeben zu haben. Hiergegen legte die Bieterin Beschwerde ein. Nach eingehender Prüfung stellte die Revision fest, dass ursächlich für die fehlerhaften Preisangaben Kalkulationsirrtümer waren. Die Bieterin war insofern an ihr Angebot gebunden. Zudem führten die Kalkulationsirrtümer nicht zu einem unangemessen niedrigen Angebot. Der Zuschlag war an die Beschwerdeführerin als Bestbieterin zu erteilen.

5 Begleitende Prüfungen

Auch in 2025 hat die Revision des Kreises Borken begleitende Prüfungen im Sinne einer Beratung für die Facheinheiten im Hause durchgeführt. Die baubegleitende Prüfung der des Neubaus Campus Ahaus und der umfassenden Sanierungsmaßnahme am Berufskolleg Bocholt-West wurden fortgesetzt. Neu aufgenommen wurde das Sedimentmanagement Bocholter Aa und Pröbstingsee.

5.1 Sedimentmanagement Bocholter Aa und Pröbstingsee

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	Anfrage durch den Fachbereich Natur und Umwelt vom 29.08.2025
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung vor Ausschreibung der Planungsleistung sollen im ersten Schritt die Chancen für optimale Ausschreibungsergebnisse erhöht werden.
Gegenstand der Prüfung	Die Prüfung umfasste in 2025: <ul style="list-style-type: none"> - Beratung im Vorfeld der Ausschreibungsphase (Objektplanung Ingenieurbauwerk; Unterstützung bei der Erstellung einer Bewertungsmatrix) - Unterstützung bei Erstellung der Kostenschätzung
Rechtliche Grundlagen	Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe VgV, VOB/A, UVgO, HOAI 2021 § 26 KomHVO NRW i.V.m. geltendem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Stand Juni.2023, gültig ab 01.07.2023
Finanzierung	Gesamtkosten rd. 685 T-Euro
Prüfzeitraum	August 2025 bis voraussichtlich 4. Quartal 2028
Statusbericht	
<p>Im Zuge der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurde das im Hauptlauf der Bocholter Aa befindliche Umflutwehr im Jahr 2008 durch einen Teilrückbau der Stauanlage sowie dem Bau einer naturnahen Fischaufstiegshilfe („Raue Rampe“) mit fester Schwelle und einer Hochwasserumflut durch den Kreis Borken fischdurchgängig gestaltet. Im Jahr 2011 wurde der Pröbstingsee, dessen Zulauf mit Wasser der Bocholter Aa oberhalb der rauen Rampe durch den Mühlengraben gespeist wird, aufgrund umfangreicher abgelagerter Sedimente erstmalig entsandet. Zur nachträglichen Optimierung der Wasserstandsregelung für die raue Rampe und den Grundwasserstand am Haus Pröbsting wurden in den Jahren 2012-2014 verschiedene weitere Maßnahmen umgesetzt. Hierzu gehört z.B. der Einbau zusätzlicher Riegelreihen.</p>	

⁶ Ziff. 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen

Ein im Jahr 2016 durch die Stadt Borken erstelltes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der Zufluss nach dem Bau der rauen Rampe erhöht ist und ein Sedimenttransport bereits bei mittlerem Abfluss aus der Bocholter Aa erfolgt.

Der Kreis Borken beabsichtigt die Verbesserung des natürlichen Sedimenttransportes im Bereich der Bocholter Aa und des Pröbstingsees. Das in der Bocholter Aa transportierte Sediment soll im Gewässerverlauf verbleiben und nicht in den Mühlengraben und Pröbstingsee eingetragen werden. Angedacht ist die Errichtung einer baulichen Anlage zur Optimierung der hydraulischen und gewässerökologischen Verhältnisse im Bereich des Zulaufs zum Pröbstingsee sowie der rauen Rampe inkl. Hochwasserumflut in der Bocholter Aa. Eine Optimierung der naturnahen Fischaufstiegshilfe in der Bocholter Aa ist in diesem Zusammenhang zu realisieren.

Die Revision berät im Rahmen der baubegleitenden Prüfung zur Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Auftragsvergaben. Im ersten Schritt geht es um die Beauftragung eines Objektplaners.

Ausblick

Die baubegleitende Prüfung wird auch in 2026 durch die Revision fortgesetzt.

5.2 Neubau eines Berufsschulgebäudes am Campus Ahaus

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	Hohes Finanzvolumen, komplexes Bauvorhaben, viele Beteiligte Komplexe EU-Vergabeverfahren im Bereich Bau- und der freiberuflichen Leistungen (Architekten-/Ing.-Leistungen)
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können baufachliche, vergaberechtliche und finanzielle Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2025 insbesondere: - Projekt- und Bauausführung (Verträge, Termine, Kosten, Ausführungsplanung bis Objektüberwachung LPH 5-8) - Teilnahme an Abstimmungsgesprächen im Hause
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A, UVgO, HOAI 2021 § 26 KomHVO NRW i.V.m. geltendem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Stand Juni.2023, gültig ab 01.07.2023
Finanzierung	Gesamtkosten rd. 11,5 Mio. Euro
Prüfzeitraum	Dezember 2021 bis voraussichtlich 2. Quartal 2027
Statusbericht	
<p>Der Kreistag fasste am 10.10.2024 nach Vorberatung im Fachausschuss Bauen und Verkehr den Baubeschluss für den Schulneubau auf dem Campus Ahaus (Beschlussvorlage 0228/2024/KREIS).</p> <p>Bei dem Neubau handelt es sich um ein zweigeschossiges Gebäude in Holzrahmenbauweise mit Betonverbunddecken inkl. Holzfassade. Die Räume erhalten eine kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage. Neben Klassenräumen erhält das Gebäude auch einen größeren Veranstaltungsbereich mit ca. 300,00 qm Grundfläche („Forum“).</p> <p>Nach der Einreichung des Bauantrages im September 2024 erfolgte der Baubeginn im April 2025.</p> <p>Bei den Aushubarbeiten wurden nicht erwartete Bodenverhältnisse vorgefunden. Weitere Bodenuntersuchungen, die Erstellung eines Bodenverbesserungskonzeptes und die Abstimmung daraus resultierender Maßnahmen mit dem Rohbauunternehmer verursachten eine Bauzeitverzögerung von zehn Wochen. Bei der Prüfung des Nachtragsangebotes zur Bodenverbesserung wurden durch den Kreisbetrieb und die Revision Einsparpotentiale aufgetan und in Abstimmung mit dem Bodengutachter umgesetzt (kostengünstiges, schnell zu verbauendes Geotextil anstatt teuren, aufwändig zu verbauenden Grobschlagschotter).</p> <p>Die anschließenden Rohbauarbeiten laufen, Kellersohle sowie Außen- und Innenwände Kellergeschoss wurden fertiggestellt. Weitere eingereichte Nachtragsangebote des Rohbauunternehmers (z.B. Mehrkosten Bewehrungsstahl inkl. Bauzeitverlängerung)</p>	

wurden durch die Revision hinsichtlich Plausibilität und Anspruchsgrundlage geprüft und im Ergebnis mitgetragen.

Das neue Schulgebäude kann voraussichtlich Anfang 2027 in Betrieb gehen.

Die Baubesprechungen wurden in 2025 von der technischen Prüfung im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten weiter begleitet. Bei Fragestellungen zur Erstellung von Leistungsverzeichnissen und zu weiteren baufachlichen Aspekten hat die Revision den Kreisbetrieb konstruktiv beraten.

Ausblick

Die baubegleitende Prüfung des Bauvorhabens durch die Revision wird in 2026 fortgesetzt.

5.3 Sanierung Berufskolleg Bocholt West, Bauteile 3, 4 und 7

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	Hohes Finanzvolumen, komplexes Bauvorhaben, viele Beteiligte Älteres Bestandsgebäude mit Risiken im Bereich Brandschutz, Kontaminationen und Standsicherheit Komplexe EU-Vergabeverfahren im Bereich Bau- und der freiberuflichen Leistungen (Architekten-/Ing.-Leistungen)
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können baufachliche, vergaberechtliche und finanzielle Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2025 insbesondere: - Projekt- und Bauausführung (Verträge, Termine, Kosten, Ausführungsplanung bis Objektüberwachung LPH 5 - 8), Prüfung der Vergaben - Teilnahme an den Baubesprechungen vor Ort
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A, UVgO, HOAI 2021 § 26 KomHVO NRW i.V.m. geltendem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Stand Juni.2023, gültig ab 01.07.2023
Finanzierung	Gesamtkosten rd. 13,8 Mio. Euro
Prüfzeitraum	Juli 2024 bis voraussichtlich 4. Quartal 2027
Statusbericht	
<p>Nach Beginn der Rohbauarbeiten Mitte 2024 mit Rückbau der Bestandsfassade und Gründungsarbeiten für den Treppenhausanbau wurde in 2025 die Sanierung für den Bauteil 3 größtenteils abgeschlossen.</p> <p>Da die Gründung der Mikropfähle keine ausreichende Tragfähigkeit aufwies, musste diese erneut ausgeführt werden. Die technischen Ursachen für die unzureichende Erstgründung einschl. der Folgen hinsichtlich Bauzeitverlängerung und Mehrkosten sowie die Zuordnung von Verantwortlichkeiten werden aktuell unter Einbindung von Bodengutachern geklärt.</p> <p>Für den Bereich Hauswirtschaft zwischen Bauteil 3 und 4 hat sich der Kreisbetrieb aufgrund der vorhandenen Bausubstanz für einen Rückbau und Neubau des aufgehenden Gebäudeteils entschieden. Aufgrund von terminlichen, wirtschaftlichen und bauablauftechnischen Aspekten erfolgte für die Gewerke Rohbau, Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektroarbeiten eine Nachbeauftragung der bereits vor Ort tätigen Unternehmen. Für die Dachdeckerarbeiten wurde aufgrund wesentlicher Änderungen die neuen Leistungen im Zuge der Vergabe der Leistungen für Bauteil 4 neu ausgeschrieben.</p> <p>Die Revision war in die komplexen Entscheidungsprozesse eingebunden und beratend tätig.</p> <p>Im Innenbereich stellte sich nach bereits erfolgten Sanierungsputzarbeiten heraus, dass der vorhandene Altputz entgegen der vorherigen Aussage von Fachunternehmer und</p>	

Hersteller des Sanierungsputzes nicht ausreichend tragfähig war. Die anschließende gutachterliche Beratung wurde seitens der Revision befürwortet. Der technische Prüfer empfahl eine vertragsrechtliche Absicherung in Form von Abhilfeverlangen und Inverzugsetzung.

Ausblick

Die baubegleitende Prüfung wird auch in 2026 durch die Revision fortgesetzt.

6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

6.1 Förderung von Schulsozialarbeit

Produkt 05.01.01 Bildungsbüro

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Bildung, Schule, Kultur und Sport
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel
Gegenstand der Prüfung	Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen Verwendungsnachweis zur Finanzierung vom 01.08.2024 bis 31.07.2025
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.07.2024, Aktenzeichen 34.11.24_SchuSoBo Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524.6.08.01-162765 – vom 22.09.2021) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	Oktober 2025
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes entspricht und die bewilligten Mittel (742.814,05 €) in Höhe von 732.429,74 € zweckentsprechend verwandt wurden. Nicht benötigte Fördermittel wurden in Höhe von 10.384,31 € korrekt ermittelt.

6.2 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Förderjahr 2023

Produkt 07.02.02 ÖPNV

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Verkehr des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis Sozialticket für das Förderjahr 2023 (01.01.2023 - 30.06.2024)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie Sozialticket 2011 des zuständigen Landesministeriums Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 11.05.2023 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Prüfzeitraum	Januar 2025
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vom Land gewährte Zuwendung in Höhe von 391.874,85 Euro wurde vollständig Preis senkend oder zur Deckung der durch den Fahrausweis entstandenen Mindereinnahmen beim Sozialticketangebot eingebracht.

6.3 Förderung 5G Telerettung

Produkt 11.03.04 Kreisentwicklung

Anlass der Prüfung	Anfrage der Stabsstelle, Fachabteilung Kreisentwicklung
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel
Gegenstand der Prüfung	Zuwendung aus dem Bundeshaushalt nach Förderrichtlinie „5G-Umsetzungsförderung im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms“ Schlussverwendungsnachweis für die entstandenen Ausgaben bis 31.12.2024
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen vom 09.12.2021 Richtlinie „5G-Umsetzungsförderung im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms“ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
Prüfzeitraum	Mai 2025
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Schlussverwendungsnachweis für Zuwendungen vollständig und richtig aufgestellt wurde. Es wurden bewilligte Mittel in Höhe von 457.689,52 Euro zweckentsprechend verwandt. Der Gesamtfinanzierungsplan sah Ausgaben in Höhe von 650.618,47 Euro vor.

6.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Dem Kreis Borken wurden mit Bescheid vom 08.10.2015 Fördermittel gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, Kapitel 1) in Höhe von 8.150.963,51 Euro bereitgestellt. Die Maßnahmen, die über dieses Programm abgewickelt wurden, sind inzwischen alle abgeschlossen und abgerechnet.

Mit Bescheid vom 22.01.2018 wurden dem Kreis Borken gem. § 14 KInvFöG NRW, Kap. 2, zusätzliche Mittel in Höhe von 7.910.718,00 Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur für den Zeitraum von 2017 bis 2025 bewilligt. Der Eigenanteil an den förderfähigen Kosten beträgt mind. 10 Prozent. Für die letzte noch ausstehende Fördersumme von 1,4 Mio. € wurde die Fassadensanierung am Berufskolleg am Bocholt-West angemeldet. Der Mittelabruf nach Prüfung und Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung durch Revision soll in 2026 erfolgen.

7 Prüfungen für Dritte

Zu den Prüfungen für Dritte gehören die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken, die Prüfung der Jahresrechnungen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden sowie die Prüfung von Maßnahmen und Projekten Dritter.

7.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der Revision gem. § 6 Ziff. 11 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet die landesrechtlichen Vorschriften für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung eingehalten haben.
Gegenstand der Prüfung	Prüfung der Jahresrechnungen von insgesamt 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	Wasserverbandsgesetz (WVG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen (AGWVG) jeweilige Verbandssatzungen Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	I. Quartal 2025
Prüfungsergebnisse	Bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2024 von 26 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken mit einem Haushaltsvolumen von 3.217.192,79 Euro haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben, so dass der Entlastung des jeweiligen Vorstandes für das Haushaltsjahr 2024 durch die Revision zugestimmt werden konnte. Der Zeitaufwand für die Prüfung betrug insgesamt 119 Stunden. Gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 13.12.2024 wurden den Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken für die Prüfung Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 8.806 Euro in Rechnung gestellt.

7.2 Jahresrechnungen von Vereinen und Stiftungen

7.2.1 Stiftung Kulturlandschaft

Anlass der Prüfung	§ 11 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Kulturlandschaft sieht die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses durch die Revision des Kreises Borken vor
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2023
Rechtliche Grundlagen	Satzung der Stiftung Kulturlandschaft Handelsgesetzbuch (HGB)
Prüfzeitraum	2025
Prüfungsergebnisse	Beginnend mit der Jahresrechnung 2016 stellte die Stiftung Kulturlandschaft freiwillig ihre Rechnungslegung auf die Vorschriften des HGB um. Es wurde die Jahresrechnung 2023 geprüft. Prüfungsgebühr: 3.300 Euro

7.2.2 Landesmusikakademie NRW

Anlass der Prüfung	§ 13 der Satzung des Landesmusikakademie e.V. und Prüfauftrag vom 07.11.1985 durch den Kreistag des Kreises Borken (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2024
Rechtliche Grundlagen	Satzung des Landesmusikakademie e.V. Landeshaushaltsordnung NRW Geschäfts- und Dienstordnung der LMA Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	November 2025
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung des Vereins ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 600 Euro

7.2.3 Künstlerdorf Schöppingen

Anlass der Prüfung	Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.1999 und Prüfungsanfrage der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellung der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel Feststellung des ungeschmäleren Erhalts des Stiftungskapitals
Gegenstand der Prüfung	Jahresbericht 2024 der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Rechtliche Grundlagen	§ 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW Satzung der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Prüfzeitraum	März 2025
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung der Stiftung ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht und geordnet. Das Stiftungsvermögen ist in 2024 ungeschmälert erhalten geblieben. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 650 Euro

7.2.4 Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland e.V., Förderverein Naturpark Hohe Mark e.V.

Anlass der Prüfung	Prüfungsaufträge je durch Beschluss der Mitgliederversammlungen (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und der Rechnungslegung
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2024 des Naturparks Hohe Mark – Westmünsterland e.V. Jahresrechnung 2024 des Fördervereins Naturpark Hohe Mark e.V.
Rechtliche Grundlagen	Satzung des „Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland e. V.“ Satzung des „Förderverein Naturpark Hohe Mark e.V.“ Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	Februar und März 2025
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Die Revision hat der Entlastung der Vorstände für das Geschäftsjahr 2024 zugestimmt. Prüfungsgebühr gesamt: 1.110 Euro

7.2.5 Landkreistag NRW

Anlass der Prüfung	<p>§ 12 der Satzung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) regelt, dass die Prüfung des Rechnungs- und Kassengeschäftes jeweils einem Mitglied des LKT NRW obliegt</p> <p>Abstimmung zwischen LKT NRW und dem Kreis Borken</p> <p>Beschluss des Vorstandes des LKT NRW vom 19.03.2024</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2024
Rechtliche Grundlagen	<p>Satzung des LKT NRW sowie Allgemeine Grundsätze für die Geschäftsführung nach § 9 Abs. 9 Buchst. e) der Satzung</p> <p>Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken</p>
Prüfzeitraum	14.04. bis 15.04.2025
Prüfungsergebnisse	<p>Die ordnungsgemäße Buchführung für das Rechnungsjahr 2024 konnte bestätigt werden. Der Haushaltsplan als Grundlage des finanziellen Handelns des LKT NRW wurde eingehalten.</p> <p>Der Landkreisversammlung wurde vorgeschlagen, dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer für die Jahresrechnung 2024 Entlastung zu erteilen.</p> <p>Prüfgebühr: 4.575,60 Euro</p>

7.3 Maßnahmen und Projekte Dritter

7.3.1 Biologische Station Zwillbrock e.V.

Anlass der Prüfung	Abstimmung der Zuwendungsgeber Land NRW, Kreis Borken und Stadt Vreden § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der RPO des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis über die Durchführung von Projekten nach dem Arbeits- und Maßnahmenplan im Haushaltsjahr 2024 Jahresrechnung des Vereins Biologische Station Zwillbrock 2024 Jahresrechnung des Zweckbetriebs Zeit für Zwillbrock 2024
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöBS) Förderbescheid der Bezirksregierung Münster v. 23.10.2023 und Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster v. 24.05.2024 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	25.08. bis 01.09.2025
Prüfungsergebnisse	Der Verwendungsnachweis entspricht grundsätzlich den Förderbestimmungen des Landes NRW. Die bewilligten Mittel wurden im Allgemeinen zweckentsprechend verwandt. Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Prüfgebühr für die Jahresrechnungen: 390 Euro

8 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern

Der Revision des Kreises Borken sind der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Entsprechend groß ist das Engagement seitens der Revision, selbst Treffen zu organisieren oder an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.

Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.⁷

Der Vorsitz für den jährlichen Erfahrungsaustausch (ERFA) im Bereich SGB II zwischen den Optionskommunen/Kreise in NRW liegt von Beginn an bei der Leitung der Revision des Kreises Borken. Das Jahrestreffen 2025 fand am 07.04.2025 in der Kreisverwaltung Borken statt. Es gab einen regen Austausch zum Testat und durchgeführten Prüfungen im Bereich der Leistungsgewährung in 2024, Prüfungsschwerpunkten in 2025 und vorzunehmenden Meldungen an das BMAS.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken

Die Revision des Kreises Borken lädt die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau jährlich zu einem Arbeitstreffen ein. Auf dem Treffen am 29.04.2025 informierte die Revision über die wesentlichen Ergebnisse aus den Prüfungen der kreisangehörigen Kommunen in den Aufgabenbereichen SGB II und SGB XII, 4. Kapitel in 2024. Vor dem Hintergrund der Einführung des Stichprobenkontrollverfahrens und der angespannten Personalsituation in den städtischen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken haben die Teilnehmenden zur Intensität der Prüfung in den Bereichen SGB II und SGB XII, 4. Kapitel, welche die städtischen Rechnungsprüfungsämter in den beiden Jahren nach der örtlichen Prüfung durch den Kreis Borken durchführen, neue Vereinbarungen getroffen. Zudem gab es einen regen Austausch zu der Novellierung des Vergaberechts NRW im Unterschwellenbereich zum 01.01.2026. Dieser wurden auf einem separaten Treffen zum Vergaberecht am 05.11.2025 im Kreishaus fortgesetzt. Die Teilnehmenden vereinbarten nächste Treffen sowohl für den allgemeinen Austausch mit Schwerpunkt SGB II/ SGB XII sowie zur Novellierung des Vergaberechtes in 2025.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland

Die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Münsterlandkreise treffen sich grundsätzlich einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt hatte am 22.09.2025 zu einem Treffen eingeladen. Die Vielfalt der gesammelten Tagesordnungspunkte verdeutlichte das große Interesse an einem Austausch. Die Themenpalette umfasste insbesondere die Prüfung der Zahlungsabwicklung, die Novellierung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich zum 01.01.2026 sowie der die Prüfung mit und von IT. Das nächste Treffen wird beim Kreis Recklinghausen stattfinden.

Mitarbeit im Beirat der IDR-Landesgruppe NRW

Der Beirat der IDR-Landesgruppe NRW bringt sich in Verfahren zur Aufstellung von Gesetzen und Verordnungen, die das Haushaltsrecht oder weitere prüfungsrelevante Themen betreffen, mit fachlichen Stellungnahmen ein, bereitet den jährlichen Praxistag für die Mitglieder der Landesgruppe NRW vor und unterstützt die Sprecher der IDR-Landesgruppe NRW. Die Leiterin der Revision ist seit 2017 Mitglied im IDR-Beirat NRW und nahm an den Online-Treffen des IDR-Beirates sowie dem Landesgruppentreffen am 23.09.2025 in Gelsenkirchen teil.

Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der in 2025 durchgeführten Prüfungen fließen in die Jahresabschlussprüfung 2025 ein. Die Revision wird die Umsetzung der noch nicht erledigten Empfehlungen und Vereinbarungen nachhalten.

⁷ Institut der Rechnungsprüfer e.V.